



KANTON  
URI

URI STIMMT!



## Kantonale Volksabstimmung vom 27. September 2020

- Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri (StG 2020 – Quellensteuer) Seite 5 ff.
- Änderung des kantonalen Fuss- und Wanderweggesetzes (KFWG) Seite 20 ff.
- Aufgabenteilung und Teilrevision des Finanz- und Lastenausgleichs zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Kanton Uri Seite 32 ff.
- Änderung des Gesetzes über die Familienzulagen (Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Angemessene Familienzulagen») Seite 61 ff.
- Änderung des Gesetzes über den Ausstand (Ausstandsgesetz, AuG) Seite 68 ff.
- Kredit für die Umsetzung der ersten Tranche des Radwegkonzepts Seite 77 ff.



## **Abstimmungsvorlagen**

### **Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri (StG 2020 – Quellensteuer)**

2021 treten die geänderten bundesrechtlichen Bestimmungen zur Quellenbesteuerung in Kraft. Der Kanton ist verpflichtet, diese Neuerungen auf 2021 zu übernehmen. Gleichzeitig zentralisiert er auf den 1. Januar 2021 den Vollzug der Quellenbesteuerung beim Amt für Steuern. Mit dieser Aufgabenverschiebung ist eine Verschiebung von personellen Ressourcen von den Gemeinden zum Kanton verbunden. Damit wird eine einzige Anlaufstelle («Single Point of Contact») für die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber geschaffen. Die Entschädigung und Kostenbeteiligung zwischen Kanton und Gemeinden im Steuerwesen wird entsprechend angepasst.

Regierungsrat und Landrat empfehlen, die Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri anzunehmen.

### **Änderung des kantonalen Fuss- und Wanderweggesetzes (KFWG)**

Mountainbiken ist in Uri sehr beliebt. Bislang fehlen aber rechtliche Grundlagen für den Vollzug. Die vorliegende Gesetzesrevision ordnet Zuständigkeit und Verantwortung für die Planung, die Anlage und den Unterhalt der Bikewege. Sie lehnt sich an die bewährte Regelung des kantonalen Fuss- und Wanderweggesetzes. So sind Hauptbikewege durch den Kanton, Nebenbikewege durch die Einwohnergemeinden anzulegen, zu unterhalten und zu kennzeichnen. Der Kanton unterstützt die Gemeinden im Rahmen der bewilligten Kredite mit Beiträgen bis zu 40 Prozent der anrechenbaren Kosten.

Regierungsrat und Landrat empfehlen, die Änderung des kantonalen Fuss- und Wanderweggesetzes anzunehmen.

## **Aufgabenteilung und Teilrevision des Finanz- und Lastenausgleichs zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Kanton Uri**

Die im Jahre 2008 eingeführte Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Kanton Uri (NFA) hat sich über die zwölf Jahre grundsätzlich bewährt. Jedoch hat der Wirkungsbericht 2016 zum Finanz- und Lastenausgleich Handlungsbedarf bei der Aufgabenteilung und im Finanzausgleich aufgezeigt. Mit den gemeinsam erarbeiteten Anpassungen – Kanton und Gemeinden – werden die Prinzipien des Föderalismus und die Grundsätze des Finanzausgleichs verbessert. Gleichzeitig tragen die Änderungen zur Optimierung der Aufgabenteilung und des Finanzausgleichs zwischen dem Kanton und den Gemeinden bei.

Regierungsrat und Landrat empfehlen, die Aufgabenteilung und Teilrevision des Finanz- und Lastenausgleichs zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Kanton Uri anzunehmen.

## **Änderung des Gesetzes über die Familienzulagen (Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Angemessene Familienzulagen»)**

Im Juni 2019 reichte ein Komitee die Volksinitiative «Angemessene Familienzulagen» ein. Die Initiative verlangte eine Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen im Kanton Uri von aktuell 200 Franken (Kinderzulage) und 250 Franken (Ausbildungszulage) auf 240 Franken bzw. 290 Franken. Regierungsrat und Landrat unterstützen die initiierte Änderung des Gesetzes über die Familienzulagen im Grundsatz. Da die Initiative aber die Ausrichtungsdauer der Kinder- und Familienzulagen im Gesetzestext nannte, stand sie teilweise in Widerspruch zum übergeordneten Bundesrecht. Daher sprachen sich Landrat und Regierungsrat dafür aus, dem Volk einen Gegenvorschlag zu unterbreiten. Danach sollen in Uri künftig die Kinder- und Ausbildungszulagen 240 Franken bzw. 290 Franken pro Monat betragen, jedoch ohne dass die Ausrichtungsdauer im kantonalen Recht genannt wird.

Das Komitee sah sein Anliegen mit dem Gegenvorschlag erfüllt und zog daraufhin die Volksinitiative zurück.

Regierungsrat und Landrat empfehlen, die Änderung des Gesetzes über die Familienzulagen anzunehmen.

## **Änderung des Gesetzes über den Ausstand**

Das geltende Gesetz über den Ausstand gilt seit 1977 und hat sich im Grundsatz bewährt. Vereinzelt weist es aber Lücken auf. So beantwortet es verfahrensrechtliche Fragen wie die Gesuchstellung nicht und die Zuständigkeitsordnung wird als unklar bemängelt. Die Änderung schliesst diese Lücken. Sie bringt wichtige Neuerungen in den Bereichen des Gesuchs- und Entscheidverfahrens, der Ausstandsgründe, der Zuständigkeitsordnung und der Folgen bei Verletzung der Ausstandsvorschriften. Zudem bietet die Revision Gelegenheit, die kantonalen Ausstandsbestimmungen an diejenigen des Bunds anzugleichen.

Regierungsrat und Landrat empfehlen, die Änderung des Gesetzes über den Ausstand anzunehmen.

## **Kredit für die Umsetzung der ersten Tranche des Radwegkonzepts**

Der Kanton Uri will den Veloverkehr aktiv fördern. Der Verkehr soll entflochten und die Sicherheit gesteigert werden. Hier besteht grosser Nachholbedarf. Vielerorts fehlen gute Verbindungen für die Velofahrenden. Heute gibt es in Uri nur sechs kantonale Radwege mit einer Länge von 6,7 Kilometern. Dieses Defizit entlang den Kantonsstrassen soll behoben werden. Das Radwegkonzept sieht 19 Strecken mit einer zusätzlichen Länge von 9,1 Kilometern vor. Das Konzept soll schrittweise umgesetzt werden. In der ersten Tranche wird mit den drei Radwegen Altdorf–Seedorf, Attinghausen Reussbrücke und Attinghausen–Schattdorf gestartet. Dafür wird dem Stimmvolk ein Kreditbegehren für neue Ausgaben von 7,7 Mio. Franken vorgelegt. Den Betrag für gebundene Ausgaben von 8 Mio. Franken hat der Landrat bereits bewilligt. Der Bund unterstützt den Ausbau des Radwegnetzes mit einer Kostenbeteiligung in der Höhe von 35 Prozent.

Regierungsrat und Landrat empfehlen die Annahme des Kredits.

## **BOTSCHAFT**

# **zur Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri (StG 2020 – Quellensteuer)**

(Volksabstimmung vom 27. September 2020)

### **Kurzfassung**

Der Bundesgesetzgeber hat die Quellenbesteuerung einer Revision unterzogen. Diese verfolgt das Ziel, die Ungleichbehandlungen zwischen quellenbesteuerten und ordentlich besteuerten Personen zu beseitigen. Kernstück der Neuregelung bildet die Ausweitung der nachträglichen ordentlichen Veranlagung (NOV) unter Beibehaltung der vorgängigen Erhebung der Quellensteuer. Damit bleibt die Sicherung des Steuerbezugs grundsätzlich gewahrt. Gleichzeitig will der Bundesrat in verfahrensrechtlichen Fragen schweizweit eine Vereinheitlichung der Quellensteuerordnung herbeiführen. Die neuen bundesrechtlichen Bestimmungen treten 2021 in Kraft. Folglich ist der Kanton verpflichtet, diese Neuerungen bei der Quellenbesteuerung auf den 1. Januar 2021 ins kantonale Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri (Steuergesetz [StG]; RB 3.2211) zu überführen.

Der Regierungsrat nimmt diese Gesetzesänderungen zum Anlass, den Vollzug der Quellenbesteuerung auf den 1. Januar 2021 beim Amt für Steuern zu zentralisieren. Mit der Aufgabenverschiebung verbunden ist auch eine Verschiebung von personellen Ressourcen von den Gemeinden zum Kanton. Für die überwiegende Mehrheit der Vernehmlassungsadressaten ist dieses Vorhaben unbestritten. Der Kanton will damit sowohl für die Arbeitgebenden als auch im Verhältnis mit anderen Kantonen den

gewünschten «Single Point of Contact» schaffen. Der zusätzliche Personalbedarf beim Kanton soll nach Möglichkeit durch freiwerdendes Personal der Einwohnergemeinden besetzt werden. Das Reglement über die Entschädigung und Kostenbeteiligung zwischen Kanton und Gemeinden im Steuerwesen (EKoR; RB 3.2218) trägt dieser Veränderung insofern Rechnung, als die Gemeinden einen angemessenen Anteil der finanziellen Mehrbelastung beim Kanton mittragen.

Der Landrat hat die Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri am 29. Januar 2020 mit 58 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri anzunehmen.



## Ausführlicher Bericht zur Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri (StG 2020 – Quellensteuer)

### **Wer bezahlt Quellensteuern?**

Die Quellensteuer ist eine Steuer, die direkt vom Einkommen abgezogen wird. Sie stellt damit eine spezielle Form der Steuererhebung dar. Der Quellensteuer unterliegen zum einen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Schweiz, die keine Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) besitzen. Ebenso unterliegen der Quellensteuer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz wie beispielsweise Grenzgänger, Wochenaufenthalter oder Künstler für die hierzulande erzielten Einkünfte.

Die Arbeitgebenden sind verpflichtet, die geschuldete Quellensteuer direkt vom Lohn abzuziehen und den Steuerbehörden zu überweisen. Falls das Bruttoeinkommen einer quellensteuerpflichtigen Person den Betrag von 120'000 Franken übersteigt, muss die Steuerbehörde von Amtes wegen eine nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV) vornehmen. In diesen Fällen wird die bereits abgerechnete Quellensteuer mit dem aus der NOV resultierenden Steuerbetrag verrechnet und die Differenz zusätzlich erhoben oder zurückerstattet. Dem Quellensteuerabzug kommt in diesen Fällen der Charakter einer reinen Sicherungssteuer zu.

### **Warum eine Revision der Quellensteuer?**

Die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens ist auf Entscheide des Bundesgerichts zurückzuführen. Dieses stellte im Jahr 2010 erstmals fest, dass das schweizerische Quellensteuerrecht in gewissen Fällen gegen das mit der Europäischen Union (EU) abgeschlossene Personenfreizügigkeitsabkommen (FZA) verstösst.

Das Hauptziel dieser Gesetzesrevision ist die Beseitigung von Ungleichbehandlungen zwischen den quellenbesteuerten und den ordentlich besteuerten Personen in der Schweiz. Nach dem Bundesgericht haben quellensteuerpflichtige Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Schweiz Anspruch auf die gleichen Abzüge wie in der Schweiz ordentlich besteuerte Personen. Das Gleiche gilt für quellensteuerpflichtige Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, sofern sie mehr als 90 Prozent ihrer weltweiten Einkünfte in der Schweiz erzielen (sogenannte «Quasi-Ansässige»).

Der Bundesrat setzte sich zudem das Ziel, gleichzeitig mit der Totalrevision des Quellensteuerrechts die Berechnungsmodalitäten schweizweit zu vereinheitlichen. In diesem Zusammenhang hat die Eidgenössische Steuerverwaltung zusammen mit den Kantonen die dazu notwendigen Richtlinien erarbeitet und im Kreisreiben Nr. 45 vom 12. Juni 2019 publiziert.

## **1. Inhalt der Vorlage – Anspruch auf nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV)**

Das neue Recht beinhaltet mehrere Anpassungen im Bereich der NOV unter Beibehaltung der vorgängigen Erhebung der Quellensteuer. Die Steuerbehörden werden weiterhin eine NOV von Amtes wegen vornehmen, wenn die quellensteuerpflichtige Person in einem Steuerjahr ein Bruttoeinkommen von mehr als 120'000 Franken erzielt. Neu unterliegt jede quellensteuerpflichtige Person mit Wohnsitz im Kanton obligatorisch der NOV, wenn sie ein jährliches Bruttoeinkommen von weniger als 120'000 Franken erzielt, aber zusätzlich über nicht quellensteuerpflichtige steuerbare Einkommen und Vermögen verfügt.

Inskünftig steht jeder quellenbesteuerten Person mit Wohnsitz im Kanton die NOV auch auf Antrag hin



offen, wenn sie ein jährliches Bruttoeinkommen von weniger als 120'000 Franken erzielt und der Antrag bis spätestens am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahrs erfolgt. Die NOV gewährleistet, dass den betreffenden Personen die gleichen Abzugsmöglichkeiten wie den ordentlich besteuerten Personen zustehen. Wurde einmal der Antrag auf NOV gestellt, wird bis zum Ende der Quellensteuerpflicht eine NOV durchgeführt.

Neu kann jede quellenbesteuerte Person mit Wohnsitz im Ausland eine NOV beantragen, wenn der überwiegende Teil der weltweiten Einkünfte (d. h. 90 Prozent) in der Schweiz steuerbar ist. Schliesslich kann die Steuerbehörde für jede quellenbesteuerte Person mit Wohnsitz im Ausland bei stossenden Verhältnissen eine NOV von Amtes wegen durchführen.

#### – **Abrechnung mit dem Wohnsitzkanton der quellensteuerpflichtigen Person**

Neu müssen die Arbeitgebenden die Quellensteuer zwingend nach dem Recht des Kantons berechnen, in dem die quellensteuerpflichtige Person ihren Wohnsitz hat. Das Gleiche gilt für im Aufenthaltskanton gemeldete internationale Wochenaufhalterinnen und Wochenaufhalter. Zudem gilt in allen Fällen einer NOV auch für die quellenbesteuerten Personen neu das Stichtagsprinzip. Danach werden sie für die gesamte Steuerperiode in dem Kanton steuerpflichtig, in dem sie am Ende der Steuerperiode ihren Wohnsitz oder Wochenaufenthalt hatten.

#### – **Vereinheitlichung der Bezugsprovision**

Den Arbeitgebenden steht für den Abzug und die Ablieferung der Quellensteuer eine Bezugsprovision zu. Neu wird diese Bezugsprovision schweizweit vereinheitlicht und beträgt 1 bis 2 Prozent des gesamten Quellensteuerbetrags. Bei der Auszahlung von Kapitaleistungen beschränkt sich diese Bezugsprovision auf höchstens 50 Franken.

## **2. Zentralisierung des Quellensteuerbezugs beim Kanton**

Der Regierungsrat will mit dieser Gesetzesänderung den Vollzug der Quellenbesteuerung auf den 1. Januar 2021 beim Kanton zentralisieren. Damit schafft er für die Arbeitgebenden den längst überfälligen «Single Point of Contact» und zieht mit den anderen Kantonen gleich. Für die überwiegende Mehrheit der Vernehmlassungsadressaten ist dieses Vorhaben gewünscht und unbestritten.

## **3. Personelle Auswirkungen**

Mit der Zentralisierung des Quellensteuervollzugs ist eine Verschiebung von personellen Ressourcen von den Gemeinden zum Kanton verbunden. Die Aufgabenverschiebung bedingt einen personellen Mehrbedarf beim Kanton von insgesamt 340 vollzeitäquivalenten Stellenprozenten bei gleichzeitiger Entlastung der Gemeinden in ähnlichem Umfang. Davon entfallen 290 Prozent auf die Zentralisierung und 50 Prozent auf die Umsetzung der neuen bundesrechtlichen Vorgaben für die Bearbeitung der zusätzlichen NOV. Der Kanton wird nach Möglichkeit die Stellen durch freierwerbendes Personal der Einwohnergemeinden besetzen.

## **4. Finanzielle Auswirkungen**

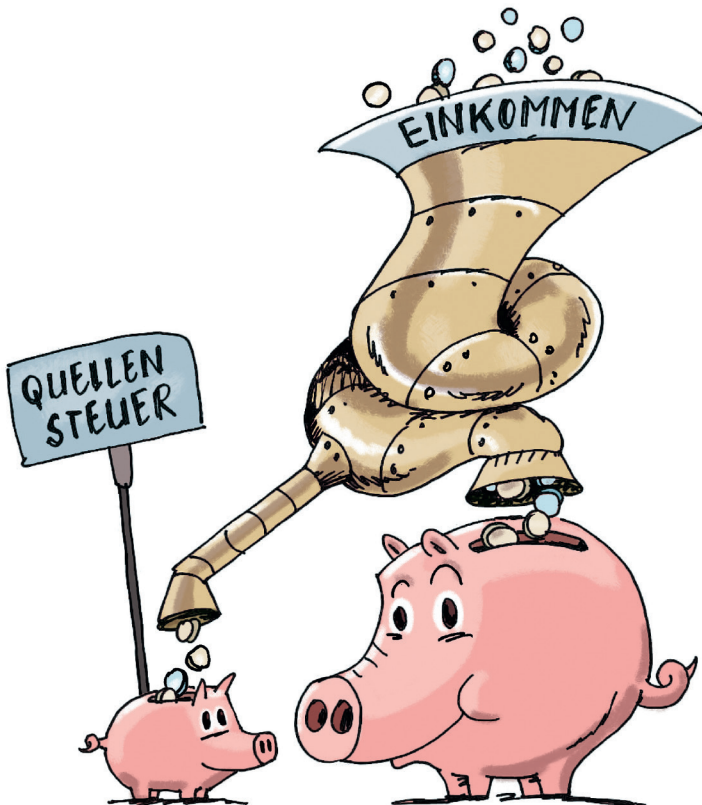
Die Gesetzesvorlage beinhaltet den Nachvollzug von Bundesrecht und wird aufgrund der Gleichbehandlung von quellensteuerpflichtigen und ordentlich besteuerten Personen höchstens zu geringfügigen Mindereinnahmen führen.

Die Zentralisierung des Quellensteuervollzugs führt zu zusätzlichen Personalkosten beim Kanton in der Höhe von 340'000 Franken. Das Reglement über die Entschädigung und Kostenbeteiligung zwischen Kanton und Gemeinden im Steuerwesen trägt dieser Veränderung insofern Rechnung, als die Gemeinden einen angemessenen Anteil der finanziellen Mehrbelastung beim Kanton mittragen. Die Aufgabenverschiebung dürfte sich im Endeffekt kostenneutral auf die Gemeinden und den Kanton auswirken.

## ANTRAG

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri anzunehmen.

Anhang  
– Änderung des Steuergesetzes



**GESETZ**  
**über die direkten Steuern im Kanton Uri (Steuergesetz; StG)**  
(Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

**I.**

Das Gesetz vom 26. September 2010 über die direkten Steuern im Kanton Uri<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

**Artikel 100**      Der Quellensteuer unterworfenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

<sup>1</sup> Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung, die im Kanton jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, unterliegen für ihr Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit einer Quellensteuer. Davon ausgenommen sind Einkommen, die der Besteuerung im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach Artikel 43 unterstehen.

<sup>2</sup> Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, unterliegen nicht der Quellensteuer, wenn einer der Ehegatten das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt.

**Artikel 101**      Steuerbare Leistungen

<sup>1</sup> Die Quellensteuer wird von den Bruttoeinkünften berechnet.

<sup>2</sup> Steuerbar sind:

- a) die Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit nach Artikel 100 Absatz 1, die Nebeneinkünfte wie geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen sowie Naturalleistungen, nicht jedoch die von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung nach Artikel 19 Absatz 1<sup>bis</sup>;
- b) die Ersatzeinkünfte; und
- c) die Leistungen nach Artikel 18 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung<sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup> RB 3.2211

<sup>2</sup> SR 831.10

## **Artikel 102** Grundlage des Quellensteuerabzugs

Die zuständige Direktion<sup>3</sup> berechnet die Höhe des Quellensteuerabzugs auf der Grundlage der für die Einkommenssteuer natürlicher Personen geltenden Steuersätze und Steuerfüsse für den Kanton, die Einwohnergemeinden und die Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden. Der Quellensteuerabzug beinhaltet auch die direkte Bundessteuer.

## **Artikel 103** Ausgestaltung des Quellensteuerabzugs

<sup>1</sup> Bei der Berechnung des Quellensteuerabzugs werden Pauschalen für Berufskosten nach Artikel 31 und für Versicherungsprämien nach Artikel 38 Absatz 1 Buchstaben d, f und g sowie die Sozialabzüge nach Artikel 41 Absatz 1 Buchstaben a, e, f und g berücksichtigt. Die zuständige Direktion<sup>4</sup> veröffentlicht die einzelnen Pauschalen.

<sup>2</sup> Der Quellensteuerabzug für die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten, die beide erwerbstätig sind, richtet sich nach Tarifen, die ihrem Gesamteinkommen nach Artikel 9 Absatz 1 Rechnung tragen und die Pauschalen und Abzüge nach Absatz 1 sowie den Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten nach Artikel 38 Absatz 2 berücksichtigen.

<sup>3</sup> Die Berücksichtigung von weiteren Einkünften wie dem 13. Monatslohn, Gratifikationen oder Einkünften aus unregelmässiger Beschäftigung, Stundenlohn, Teilzeit- oder Nebenerwerb sowie Leistungen nach Artikel 18 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung<sup>5</sup> und das Verfahren beim Tarifwechsel, rückwirkenden Gehaltsanpassungen und -korrekturen sowie bei Leistungen vor Beginn und nach Beendigung der Anstellung richten sich nach den Regelungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung.

## **Artikel 104** Nachträgliche ordentliche Veranlagung

### 1. Von Amtes wegen

<sup>1</sup> Personen, die nach Artikel 100 Absatz 1 der Quellensteuer unterliegen, werden nachträglich im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn:

- a) ihr Bruttoeinkommen in einem Steuerjahr den vom Eidgenössischen Finanzdepartement festgelegten Betrag erreicht oder übersteigt; oder
- b) sie über Einkünfte und Vermögen verfügen, die nicht der Quellensteuer unterliegen. Für die Steuerberechnung bei teilweiser Steuerpflicht gilt Artikel 7 Absatz 5 sinngemäss.

<sup>3</sup> Finanzdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

<sup>4</sup> Finanzdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

<sup>5</sup> SR 831.10

<sup>2</sup> Der nachträglichen ordentlichen Veranlagung unterliegt auch, wer mit einer Person nach Absatz 1 in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt.

<sup>3</sup> Personen mit Einkünften und Vermögen nach Absatz 1 Buchstabe b müssen das Formular für die Steuererklärung bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahrs bei der zuständigen Steuerbehörde<sup>6</sup> verlangen.

## **Artikel 105**      2. Auf Antrag

<sup>1</sup> Personen, die nach Artikel 100 Absatz 1 der Quellensteuer unterliegen und keine der Voraussetzungen nach Artikel 104 Absatz 1 erfüllen, werden auf Antrag nachträglich im ordentlichen Verfahren veranlagt.

<sup>2</sup> Der Antrag erstreckt sich auch auf den Ehegatten, der mit der antragstellenden Person in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt.

<sup>3</sup> Der Antrag muss bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahrs eingereicht werden. Für Personen, die die Schweiz verlassen, endet die Frist für die Einreichung des Antrags im Zeitpunkt der Abmeldung.

## **Artikel 105a**      3. Verhältnis zur Quellensteuer (neu)

<sup>1</sup> Die nachträgliche ordentliche Veranlagung gilt bis zum Ende der Quellensteuerpflicht.

<sup>2</sup> Erfolgt keine nachträgliche ordentliche Veranlagung, tritt die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden direkten Bundessteuer sowie der Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern. Nachträglich werden keine zusätzlichen Abzüge gewährt.

<sup>3</sup> Die an der Quelle bezogene Steuer wird zinslos angerechnet.

## **Gliederungstitel vor Artikel 106**

2. Kapitel:      **NATÜRLICHE PERSONEN OHNE STEUERRECHTLICHEN WOHNSITZ ODER AUFENTHALT IN DER SCHWEIZ SOWIE JURISTISCHE PERSONEN OHNE SITZ ODER TATSÄCHLICHE VERWALTUNG IN DER SCHWEIZ**

<sup>6</sup> Amt für Steuern, siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

**Artikel 106** Der Quellensteuer unterworfenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Im Ausland wohnhafte Grenzgängerinnen und Grenzgänger, Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter, Kurzaufenthalterinnen und Kurzaufenthalter unterliegen für ihr im Kanton erzieltetes Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit der Quellensteuer nach den Artikeln 101 bis 103. Davon ausgenommen sind Einkommen, die der Besteuerung im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach Artikel 43 unterstehen.

**Artikel 107 Absatz 1 und 2**

<sup>1</sup> Im Ausland wohnhafte Künstlerinnen und Künstler wie Bühnen-, Film-, Rundfunk-, Fernsehkünstlerinnen oder -künstler, Musikerinnen und Musiker, Artistinnen und Artisten, Sportlerinnen und Sportler sowie Referentinnen und Referenten sind für Einkünfte aus ihrer im Kanton ausgeübten persönlichen Tätigkeit und für weitere damit verbundene Entschädigungen steuerpflichtig. Dies gilt auch für Einkünfte und Entschädigungen, die nicht der steuerpflichtigen Person selber, sondern einer Drittperson zufließen, die deren Tätigkeit organisiert hat.

<sup>2</sup> Als Tageseinkünfte gelten die Bruttoeinkünfte, einschliesslich aller Zulagen und Nebenbezüge, nach Abzug der Gewinnungskosten. Diese betragen:

- a) 50 Prozent der Bruttoeinkünfte bei Künstlerinnen und Künstlern;
- b) 20 Prozent der Bruttoeinkünfte bei Sportlerinnen und Sportlern sowie Referentinnen und Referenten.

**Artikel 108 Absatz 1**

<sup>1</sup> Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton sind für die ihnen ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen und ähnlichen Vergütungen steuerpflichtig. Dies gilt auch, wenn diese Vergütungen einem Dritten zufließen.

**Artikel 111a** Bezugsminima (neu)

Die Quellensteuer wird nicht erhoben, wenn die steuerbaren Bruttoeinkünfte der Personen nach Artikel 107 bis 111 weniger als die in der Quellensteuerverordnung<sup>7</sup> festgelegten Beträge ausmachen.

<sup>7</sup> SR 642.118.2

**Artikel 112** Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei internationalen Transporten

Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffs oder eines Luftfahrzeugs oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten, unterliegen für diese Leistungen der Quellensteuer nach den Artikeln 101 bis 103. Davon ausgenommen bleibt die Besteuerung der Seeleute für Arbeit an Bord eines Hochseeschiffs.

**Artikel 113** Nachträgliche ordentliche Veranlagung  
1. Von Amtes wegen

Bei stossenden Verhältnissen, insbesondere betreffend die im Quellensteuersatz einberechneten Pauschalabzüge, kann unter den vom Eidgenössischen Finanzdepartement festgelegten Voraussetzungen von Amtes wegen eine nachträgliche ordentliche Veranlagung zugunsten oder zuungunsten der steuerpflichtigen Person durchgeführt werden.

**Artikel 113a** 2. Auf Antrag (neu)

Personen, die nach Artikel 106 der Quellensteuer unterliegen, können unter den vom Eidgenössischen Finanzdepartement festgelegten Voraussetzungen für jede Steuerperiode bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahrs eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen, wenn:

- a) der überwiegende Teil ihrer weltweiten Einkünfte, einschliesslich der Einkünfte des Ehegatten, in der Schweiz steuerbar ist;
- b) ihre Situation mit derjenigen einer in der Schweiz wohnhaften steuerpflichtigen Person vergleichbar ist; oder
- c) eine solche Veranlagung erforderlich ist, um Abzüge geltend zu machen, die in einem Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehen sind.

**Artikel 114** 3. Verhältnis zur Quellensteuer

<sup>1</sup> Erfolgt keine nachträgliche ordentliche Veranlagung, tritt die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden direkten Bundessteuer sowie der Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern. Nachträglich werden keine zusätzlichen Abzüge gewährt.

<sup>2</sup> Bei Zweiverdienerehepaaren kann auf Antrag eine Korrektur des anwendbaren Tarifs vorgesehen werden.

<sup>3</sup> Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet.



**Artikel 116a** Notwendige Vertretung (neu)

Personen, die nach Artikel 113a eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen, müssen die erforderlichen Unterlagen einreichen und eine Zustelladresse in der Schweiz bezeichnen. Wird keine Zustelladresse bezeichnet oder verliert die Zustelladresse während des Veranlagungsverfahrens ihre Gültigkeit, so gewährt die zuständige Steuerbehörde<sup>8</sup> der steuerpflichtigen Person eine angemessene Frist für die Bezeichnung einer gültigen Zustelladresse. Läuft diese Frist unbenutzt ab, so tritt die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden direkten Bundessteuer sowie der Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern. Artikel 200 Absatz 3 gilt sinngemäss.

**Artikel 117 Absatz 1 Buchstabe d, Absatz 2 und 4**

<sup>1</sup> Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet: d) die anteilmässigen Steuern auf im Ausland ausgeübten Mitarbeiteroptionen zu entrichten; die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber schuldet die anteilmässige Steuer auch, wenn der geldwerte Vorteil von einer ausländischen Konzerngesellschaft ausgerichtet wird.

<sup>2</sup> Der Quellensteuerabzug ist auch vorzunehmen, wenn die steuerpflichtige Person in einem anderen Kanton steuerpflichtig ist.

<sup>4</sup> Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält eine Bezugsprovision von 1 bis 2 Prozent des gesamten Quellensteuerbetrags. Der Regierungsrat legt den anwendbaren Prozentsatz innerhalb dieses Rahmens fest. Für Kapitaleleistungen beträgt die Bezugsprovision 1 Prozent des gesamten Quellensteuerbetrags, jedoch höchstens 50 Franken pro Kapitaleistung für die Quellensteuer der direkten Bundessteuer sowie der Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern.

---

<sup>8</sup> Amt für Steuern, siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

**Artikel 118**      Örtliche Zuständigkeit

<sup>1</sup> Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung berechnet und erhebt die Quellensteuer nach diesem Gesetz in folgenden Fällen:

- a) für Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer nach Artikel 100, die bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton haben;
- b) für Personen nach Artikel 106 und den Artikeln 108 bis 112a, wenn sie oder er bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung den steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt oder den Sitz oder die Verwaltung im Kanton hat; wird die steuerbare Leistung von einer Betriebsstätte in einem anderen Kanton oder von der Betriebsstätte eines Unternehmens ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz ausgerichtet, richten sich die Berechnung und die Erhebung der Quellensteuer nach dem Recht des Kantons, in dem die Betriebsstätte liegt;
- c) für Personen nach Artikel 107, die ihre Tätigkeit im Kanton ausüben.

<sup>2</sup> Ist die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz Wochenaufenthalterin oder Wochenaufenthalter, gilt Absatz 1 Buchstabe a sinngemäss.

<sup>3</sup> Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung überweist die Quellensteuer an den nach Absatz 1 zuständigen Kanton.

<sup>4</sup> Für die nachträgliche ordentliche Veranlagung ist die Veranlagungsbehörde nach diesem Gesetz in folgenden Fällen zuständig:

- a) für Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer nach Absatz 1 Buchstabe a, die am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton hatten;
- b) für Personen nach Absatz 1 Buchstabe b, die am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht erwerbstätig waren;
- c) für Personen nach Absatz 2, die am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht Wochenaufenthalt hatten.

**Artikel 119**      Interkantonales Verhältnis

<sup>1</sup> Der Kanton Uri hat in den Fällen nach Artikel 118 Absatz 1 Anspruch auf allfällige im Kalenderjahr an andere Kantone überwiesene Quellensteuerbeträge. Zu viel bezogene Steuern werden der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer zinslos zurückerstattet, soweit nicht eine Verrechnung mit anderen offenen Steuerforderungen, Zinsen, Bussen oder Gebühren erfolgt, und zu wenig bezogene Steuern werden zinslos nachgefordert.

<sup>2</sup> Der Kanton Uri leistet den anderen Kantonen bei der Erhebung der Quellensteuer unentgeltliche Amts- und Rechtshilfe.

## **Artikel 120** Verfügung

<sup>1</sup> Die steuerpflichtige Person kann von der zuständigen Steuerbehörde<sup>9</sup> bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahrs eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen, wenn sie:

- a) mit dem Quellensteuerabzug gemäss Bescheinigung nach Artikel 117 Absatz 1 Buchstabe b nicht einverstanden ist; oder
- b) die Bescheinigung nach Artikel 117 Absatz 1 Buchstabe b von der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber nicht erhalten hat.

<sup>2</sup> Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung kann von der zuständigen Steuerbehörde<sup>10</sup> bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahrs eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.

<sup>3</sup> Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung bleibt bis zum rechtskräftigen Entscheid verpflichtet, die Quellensteuer zu erheben.

## **Artikel 122 Absatz 3 (neu)**

<sup>3</sup> Die steuerpflichtige Person kann von der zuständigen Steuerbehörde<sup>11</sup> zur Nachzahlung der von ihr geschuldeten Quellensteuer verpflichtet werden, wenn die ausbezahlte steuerbare Leistung nicht oder nicht vollständig um die Quellensteuer gekürzt wurde und ein Nachbezug bei der Schuldnerin oder dem Schuldner der steuerbaren Leistung nicht möglich ist.

## **Artikel 265d** Übergangsbestimmung der Teilrevision per 1. Januar 2021 (neu)

Die nachträglich ordentliche Veranlagung und die Neuberechnung der ordentlichen Steuer kann erstmals für die Steuerperiode 2021 beantragt werden.

## **II.**

Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Sie tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Im Namen des Volkes  
Der Landammann: Roger Nager  
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

<sup>9</sup> Amt für Steuern, siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

<sup>10</sup> Amt für Steuern, siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

<sup>11</sup> Amt für Steuern, siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

## **BOTSCHAFT**

### **zur Änderung des kantonalen Fuss- und Wanderweggesetzes (KFWG)**

(Volksabstimmung vom 27. September 2020)

#### **Kurzfassung**

Mountainbiken ist heute ein bedeutender Bestandteil des Sport- und Erholungsverhaltens der Bevölkerung und fördert die Gesundheit. Mountainbike-Angebote haben sich zu einem wichtigen touristischen Basisangebot mit hoher Wertschöpfung entwickelt.

Im Kanton Uri gibt es heute rund 600 Kilometer Bikewege. Was bisher jedoch fehlt, ist eine klare gesetzliche Regelung der Zuständigkeit und Verantwortung für die Planung, die Anlage und den Unterhalt der Bikewege. Regierungsrat und Landrat erachten es als notwendig, diese Gesetzeslücke künftig zu schliessen.

Mit der vorliegenden Gesetzesrevision wird die bewährte Regelung des kantonalen Fuss- und Wanderweggesetzes (KFWG; RB 50.1161) neu für die Bikewege sinngemäss übernommen. Mit dem vom Regierungsrat zu genehmigenden kantonalen Bikewegplan wird das Bikewegnetz in Haupt- und Nebenbikewege eingeteilt. Die betroffenen Grundeigentümer und die interessierten Organisationen sind vorher in die Erarbeitung des Bikewegplans einzubeziehen.

Die Hauptbikewege sind durch den Kanton, die Nebenbikewege durch die Einwohnergemeinden anzulegen, zu unterhalten und zu kennzeich-

nen. Vorbehalten bleiben selbstverständlich Fälle, bei denen diese Aufgaben durch besondere Rechtsvorschriften oder Rechtsverhältnisse einem anderen Gemeinwesen oder einer bestimmten Person zugewiesen worden sind. Die Gemeindeautonomie bleibt gewahrt. Es bleibt den Gemeinden freigestellt, welche Wege sie im kantonalen Bikewegplan als Nebenbikewege konkret ausscheiden wollen.

Der Kanton übernimmt die Kosten der Hauptbikewege, die Einwohnergemeinden diejenigen der Nebenbikewege, die auf ihrem Gebiet liegen. Der Kanton unterstützt die Gemeinden im Rahmen der bewilligten Kredite mit Beiträgen bis zu 40 Prozent der anrechenbaren Kosten.

Um Konflikte zwischen Bikern und Wanderern zu vermeiden, stellt die Gesetzesvorlage zur Koordination zwischen Mountainbike- und Wanderwegen verschiedene Grundsätze auf. So kann bei übergeordneten Schutz- und Nutzungsinteressen die Mitbenützung von Wanderwegen für das Biken bzw. die Mitbenützung von Bikewegen für das Wandern eingeschränkt oder verboten werden. Wander- und Bikewege sind, sofern notwendig, getrennt zu führen (z. B. bei Gefahrenstellen mit Absturzgefahr).

Beinahe 90 Prozent der bereits heute signalisierten Hauptbikewege verlaufen auf dem Wanderwegnetz. Der Rest verläuft auf Kantons-, Gemeinde- und Korporationsstrassen. Für den künftigen Unterhalt der Hauptbikewege ist für den Kanton mit Mehraufwendungen von jährlich rund 10'000 Franken zu rechnen. Aus dem künftigen Unterhalt der Nebenbikewege dürften den 20 Urner Gemeinden voraussichtlich insgesamt Mehraufwendungen von rund 75'000 Franken entstehen. Die Höhe der Kantonsbeiträge an die Nebenbikewege der Gemeinden werden voraussichtlich rund 22'000 Franken pro Jahr betragen.

Der Landrat hat die Änderung des kantonalen Fuss- und Wanderweggesetzes (KFWG) mit 40 zu 17 Stimmen zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet. Landrat und Regierungsrat beantragen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die Änderung des kantonalen Fuss- und Wanderweggesetzes (KFWG) anzunehmen.

## Ausführlicher Bericht zur Änderung des kantonalen Fuss- und Wanderweggesetzes (KFWG)

### Weshalb eine Gesetzesänderung?

Biken liegt im Trend und wird auch im Kanton Uri immer beliebter. Heute verfügt Uri über ein signalisiertes Bikewegnetz von rund 600 Kilometern. Allerdings bestehen im Alltag oft Unklarheiten, wer für die Signalisation und den Unterhalt der Bikerouten zuständig ist. Es ist deshalb an der Zeit, die Zuständigkeiten für die Planung, die Anlage und den Unterhalt der signalisierten Bikewege klar zu regeln. Mit der dem Volk zur Abstimmung vorgelegten Gesetzesrevision werden die Zuständigkeiten für den Unterhalt, die Signalisation und die Neuanlage der Bikewege geklärt und die künftige Finanzierung geregelt. Die neuen Vorschriften lehnen sich im Übrigen an diejenigen für die Wanderwege an, die sich in der Praxis bewährt haben.



**Grundzüge der Vorlage** Die Gesetzesvorlage regelt die Planung, die Anlage und die Erhaltung zusammenhängender Bikewegnetze im Interesse der Bevölkerung und des Tourismus. Sie bestimmt, dass dabei die Interessen der Land-, Alp- und Forstwirtschaft einzubeziehen sind.

Bikewege sind für das Biken geeignete Verbindungen, die in der Regel ausserhalb des Siedlungsgebietes liegen und vorwiegend der Freizeitaktivität und dem Tourismus dienen. Für Bikewege, die auf öffentlichen Strassen oder Radwegen verlaufen, gilt das Strassen-gesetz (StrG; RB 50.1111). Hauptbikewege erschliessen bzw. verbinden grössere Gebiete, die sich durch ihre besondere natürliche Schönheit und touristische Attraktivität auszeichnen. Alle übrigen Bikewege sind Nebenbikewege.

Mit dem vom Regierungsrat zu genehmigenden kantonalen Bikewegplan wird das Bikewegnetz in Haupt- und Nebenbikewege eingeteilt. Die betroffenen Grundeigentümer und die interessierten Organisationen werden in die Erarbeitung des Bikewegplans einbezogen. Die Hauptbikewege sind durch den Kanton, die Nebenbikewege durch die Einwohnergemeinden anzulegen, zu unterhalten und zu kennzeichnen. Vorbehalten bleiben selbstverständlich Fälle, in denen diese Aufgaben durch besondere Rechtsvorschriften oder Rechtsverhältnisse einem anderen Gemeinwesen oder einer bestimmten Person zugewiesen worden sind.

Die Gemeindeautonomie bleibt gewahrt. Den Gemeinden bleibt es weiterhin freigestellt, welche Wege sie im kantonalen Bikewegplan als Nebenbikewege konkret ausscheiden wollen.

**Kostenteiler** Die Gesetzesvorlage enthält auch eine klare Regelung des Kostenteilers. Danach übernimmt der Kanton die Kosten der Anlage, des Unterhalts und der Kennzeichnung der Hauptbikewege, die Einwohnergemeinden hingegen jene der Nebenbikewege, die auf ihrem Gemeindegebiet liegen. Im Rahmen der bewilligten Kredite unterstützt der Kanton die Einwohnergemeinden bei der Anlage, beim Unterhalt und bei der Kennzeichnung von Nebenbikewegen mit Beiträgen bis zu 40 Prozent der anrechenbaren Kosten.

Das Gesetz bestimmt, welche Rechtslage gilt, wenn ein Strassen- bzw. Wegstück verschiedene Funktionen erfüllt. Erfüllt es gleichzeitig verschiedene Funktionen, richtet sich dessen Rechtslage nach seiner Hauptfunktion. Die übrigen Funktionen dieses Strassen- bzw. Wegstücks sind angemessen mitzuberücksichtigen.

**Grundsätze zur Regelung von Konflikten** Um Konflikte zwischen Bikern und Wanderern zu vermeiden, stellt die Gesetzesvorlage zur Koordination zwischen Mountainbike- und Wanderrouten verschiedene Grundsätze auf. So kann bei übergeordneten Schutz- und Nutzungsinteressen die Mitbenützung von Wanderwegen für das Biken bzw. die Mitbenützung von Bikewegen für das Wandern eingeschränkt oder verboten werden. Wander- und Bikewege sind, sofern notwendig, getrennt zu führen (z. B. bei Gefahrenstellen mit Absturzgefahr).

**Haftpflicht** Die Gesetzesvorlage sieht bewusst keine besondere Haftungsregelung für Unfälle vor. Denn die Haftung des Bikers richtet sich nach den Regeln des zivilen Haftpflichtrechts. Wer Mountainbike fährt, tut dies in erster Linie in eigener Verantwortung. Er hat selber für den Schaden einzustehen, den er in Ausübung des Bikesports erleidet oder Dritten zufügt. Nur wer für Mountainbiker einen gefährlichen – atypischen und fallenartigen – Zustand schafft oder unterhält, hat alle erforderlichen und zumutbaren Schutzmassnahmen zu treffen, um die Schädigung von Mountainbikern sowie weiteren Personen zu vermeiden.



**Finanzielle  
Auswirkungen**

Beinahe 90 Prozent der in Uri heute signalisierten Hauptbikewege verlaufen auf dem Wanderwegnetz. Der Rest verläuft auf Kantons-, Gemeinde- und Korporationsstrassen. Für den künftigen Unterhalt der Hauptbikewege ist für den Kanton mit Mehraufwendungen von jährlich rund 10'000 Franken zu rechnen. Aus dem künftigen Unterhalt der Nebenbikewege dürften den 20 Urner Gemeinden voraussichtlich insgesamt Mehraufwendungen von rund 75'000 Franken entstehen. Die Aufwendungen des Kantons für die Beiträge an die Nebenbikewege der Gemeinden werden damit jährlich voraussichtlich rund 22'000 Franken betragen.

Der Landrat hat die Änderung des kantonalen Fuss- und Wanderweggesetzes (KFWG) mit 40 zu 17 Stimmen zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.

## ANTRAG

**Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die Änderung des kantonalen Fuss- und Wanderweggesetzes (KFWG) anzunehmen.**

Anhang

– Änderung des kantonalen Fuss- und Wanderweggesetzes (KFWG)



**GESETZ**  
**über Fuss- und Wanderwege**  
**(Kantonales Fuss- und Wanderweggesetz; KFWG)**  
(Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

**I.**

Das Gesetz über Fuss- und Wanderwege vom 27. September 1998 (KFWG)<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

**Artikel 1**           Zweck und Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Gesetz vollzieht die Bundesgesetzgebung über Fuss- und Wanderwege und regelt die Bikewege.

<sup>2</sup> Es regelt die Planung, die Anlage und die Erhaltung zusammenhängender Fuss-, Wander- und Bikewegnetze im Interesse der Bevölkerung und des Tourismus. Die Interessen der Land-, Alp- und Forstwirtschaft sind einzubeziehen.

**Artikel 3a**           Begriff des Bikewegs (neu)

<sup>1</sup> Bikewege sind für das Biken geeignete Verbindungen, die in der Regel ausserhalb des Siedlungsgebiets liegen und vorwiegend der Freizeitaktivität und dem Tourismus dienen.

<sup>2</sup> Für Bikewege, die auf öffentlichen Strassen oder Radwegen verlaufen, gilt das Strassengesetz<sup>2</sup>.

<sup>3</sup> Hauptbikewege erschliessen bzw. verbinden grössere Gebiete, die sich durch ihre besondere natürliche Schönheit und touristische Attraktivität auszeichnen.

<sup>4</sup> Alle übrigen Bikewege sind Nebenbikewege.

**Artikel 4 Absatz 2 und Absatz 4**

<sup>2</sup> Die kantonale Fachstelle<sup>3</sup> erstellt einen Plan über die bestehenden und vorgesehenen Haupt- und Nebenwanderwegnetze sowie Haupt- und Neben-

<sup>1</sup> RB 50.1161

<sup>2</sup> RB 50.1111

<sup>3</sup> Amt für Raumentwicklung; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

bikewegnetze. Die Planung des Nebenwanderwegernetzes und des Nebenbikewegernetzes hat im Einverständnis mit den Gemeinden zu erfolgen.

<sup>4</sup>Der Kanton sorgt für die geeignete Publikation der Wegnetze.

## **Artikel 5** Grundsätze für die Planung

<sup>1</sup>Die Linienführung und die Netzdichte der Wege sind entsprechend ihrem Zweck und ihrer Bedeutung für die Bevölkerung, den Tourismus und die Land-, Alp- und Forstwirtschaft festzulegen; Wander- und Bikewege sollen möglichst abseits der Strassen verlaufen.

<sup>2</sup>Die freie Begehbarkeit der Wanderwege und die freie Befahrbarkeit der Bikewege ist sicherzustellen. Nötigenfalls sind rechtliche Massnahmen zu ergreifen.

## **Artikel 6 Absatz 2 und 3**

<sup>2</sup> Sie koordinieren die Fuss-, Wander- und Bikewegnetze mit raumwirksamen Tätigkeiten der Gemeinden, des Kantons, der Nachbarkantone und des Bunds.

<sup>3</sup> Können sich die Planungsbehörden über die Klassifizierung eines Wegs oder über dessen Lage und Zusammenschluss nicht einigen, entscheidet der Regierungsrat endgültig.

## **Artikel 7 Absatz 1 und 3**

<sup>1</sup> Die Fuss-, Wander- und Bikewegpläne sind dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

<sup>3</sup> Die Fuss-, Wander- und Bikewegpläne sind in der Regel alle zehn Jahre zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.

## **Artikel 8 Absatz 1**

<sup>1</sup> Die Fusswege, Nebenwanderwege und Nebenbikewege sind durch die Einwohnergemeinden, die Hauptwanderwege und Hauptbikewege durch den Kanton anzulegen, zu unterhalten und zu kennzeichnen, soweit diese Aufgaben nicht durch besondere Rechtsvorschriften oder Rechtsverhältnisse einem anderen Gemeinwesen oder einer bestimmten Person zugewiesen sind.

## **Artikel 9** Verfahren

Das Verfahren für die Anlage und den Ausbau der Fusswege, Nebenwanderwege und Nebenbikewege richtet sich nach dem Baubewilligungsverfahren gemäss Planungs- und Baugesetz<sup>4</sup>, dasjenige für Hauptwanderwege und Hauptbikewege nach dem Plangenehmigungsverfahren gemäss Strassengesetz<sup>5</sup>.

## **Artikel 10** Grundsätze für die Anlage und den Unterhalt

<sup>1</sup> Fuss-, Wander- und Bikewege sollen möglichst frei und gefahrlos begangen und befahren werden können.

<sup>2</sup> Grundsätzlich stehen Wanderwege für das Biken und Bikewege für das Wandern zur Verfügung. Bei übergeordneten Schutz- oder Nutzungsinteressen kann die Mitbenützung von Wanderwegen für das Biken beziehungsweise die Mitbenützung von Bikewegen für das Wandern eingeschränkt oder verboten werden.

<sup>3</sup> Die verschiedenen Nutzerinnen und Nutzer nehmen aufeinander Rücksicht. Sofern notwendig, sind Wander- und Bikewege getrennt zu führen.

<sup>4</sup> Wander- und Bikewege sollen keine grösseren Wegstrecken mit bitumen-, teer- oder zementgebundenen Deckbelägen aufweisen.

## **Artikel 11**

Wander- bzw. Bikewege sind entsprechend den Richtlinien des Bundes und den Weisungen der kantonalen Fachstelle<sup>6</sup> zu markieren.

## **Artikel 12 Absatz 1 und 3**

<sup>1</sup> Müssen Fuss-, Wander- oder Bikewege, die in genehmigten Plänen enthalten sind, ganz oder teilweise aufgehoben werden, hat die verursachende Person, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, für angemessenen Realersatz zu sorgen.

<sup>3</sup> Die Ersatzabgabe muss für die Anlage und den Unterhalt von Fuss-, Wander- und Bikewegen verwendet werden.

<sup>4</sup> RB 40.1111

<sup>5</sup> RB 50.1111

<sup>6</sup> Amt für Raumentwicklung; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

**Artikel 13**      Weghoheit

<sup>1</sup> Der Kanton übt die Weghoheit über die Hauptwanderwege und die Hauptbikewege aus.

<sup>2</sup> Der Einwohnergemeinde steht die Weghoheit über die Fuss-, Nebenwander- und Nebenbikewege, die auf ihrem Gebiet liegen, zu.

<sup>3</sup> Die aus der Weghoheit fließenden Befugnisse richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen des Strassengesetzes<sup>7</sup>.

**Artikel 14**

<sup>1</sup> Erfüllt ein Strassen- bzw. Wegstück gleichzeitig verschiedene Funktionen, richtet sich dessen Rechtslage nach seiner Hauptfunktion.

<sup>2</sup> Die übrigen Funktionen dieses Strassen- bzw. Wegstücks sind angemessen mitzuberücksichtigen.

**Artikel 15**      Kostenpflicht und Kostenbeteiligung

<sup>1</sup> Jedes Gemeinwesen übernimmt die Kosten der Planung, für die es zuständig ist.

<sup>2</sup> Der Kanton übernimmt die Kosten der Anlage, des Unterhalts und der Kennzeichnung der Hauptwanderwege und der Hauptbikewege, die Einwohnergemeinden jene der Nebenwanderwege und der Fusswege und der Nebenbikewege, die auf ihrem Gemeindegebiet liegen.

<sup>3</sup> Im Rahmen der bewilligten Kredite leistet der Kanton den Einwohnergemeinden für die Anlage, den Unterhalt und die Kennzeichnung von Nebenwanderwegen und Nebenbikewegen Beiträge bis zu 40 Prozent der anrechenbaren Kosten. Der Regierungsrat regelt das Nähere in einem Reglement.

<sup>4</sup> Der Kanton übernimmt die Kosten für die geeignete Publikation der Urner Wanderweg- und Bikewegnetze.

**Artikel 16**      Zuständige Direktion

Soweit weder Bundesrecht noch kantonales Recht ein anderes Organ für zuständig erklären, vollzieht die zuständige Direktion<sup>8</sup> die Vorschriften über die Fuss-, Wander- und Bikeweggesetzgebung.

<sup>7</sup> RB 50.1111

<sup>8</sup> Justizdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

## Neuer Abschnitt 6a nach Artikel 17

### 6a. Abschnitt: **Verkehrsbeschränkungen auf Bikewegen**

#### **Artikel 17a** Verkehrsbeschränkungen (neu)

- <sup>1</sup> Erlass, Änderung oder Aufhebung von Verkehrsbeschränkungen für Hauptwanderwege und Hauptbikewege ist Sache des Kantons.
- <sup>2</sup> Erlass, Änderung oder Aufhebung von Verkehrsbeschränkungen für Nebenwanderwege und Nebenbikewege ist Sache der Gemeinden.
- <sup>3</sup> Beabsichtigte Verkehrsbeschränkungen auf Nebenwanderwegen und Nebenbikewegen sind der zuständigen Direktion zur Vorprüfung einzureichen.
- <sup>4</sup> Die Vorprüfung erfolgt in Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei.
- <sup>5</sup> Das Verfahren zum Erlass, der Änderung oder Aufhebung von Verkehrsbeschränkungen bzw. die entsprechende Signalisation richtet sich sinngemäss nach den Artikeln 17 Absatz 2 und 18 bis 21 der Verordnung über den Strassenverkehr<sup>9</sup>.

#### **Artikel 19a** Frist für Bikepläne (neu)

Der Kanton und die Einwohnergemeinden sorgen dafür, dass die Pläne nach Artikel 4 innert zwei Jahren erstellt sind.

## II.

Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt<sup>10</sup>.

Im Namen des Volkes  
 Der Landammann: Roger Nager  
 Der Kanzleidirektor: Roman Balli

<sup>9</sup> RB 50.1311

<sup>10</sup> Vom Regierungsrat in Kraft gesetzt auf den ... (AB vom ...)

## **BOTSCHAFT**

### **zur Aufgabenteilung und Teilrevision des Finanz- und Lastenausgleichs zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Kanton Uri**

(Volksabstimmung vom 27. September 2020)

#### **Kurzfassung**

Im Zuge des neuen Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Kanton Uri (FiLaG; RB 3.2131), das per 1. Januar 2008 in Kraft trat, wurde auch die Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden neu geordnet. Grundsätzlich haben sich – im Rückblick auf die vergangenen zwölf Jahre – die damals geregelte Aufgabenteilung sowie der neue Finanz- und Lastenausgleich bewährt. Insbesondere der Wirkungsbericht 2016 hat jedoch in der Analyse zu Vollzug, Zielen und Wirkung des Finanz- und Lastenausgleichs aufgezeigt, dass eine Überprüfung der Aufgabenteilung und des Finanz- und Lastenausgleichs zwischen dem Kanton und den Gemeinden angebracht ist.

Am 14. Dezember 2016 überwies der Landrat eine Parlamentarische Empfehlung zur Anpassung und Überarbeitung des kantonalen Finanz- und Lastenausgleichs.

Gestützt auf die Parlamentarische Empfehlung startete der Regierungsrat im März 2017, in Zusammenarbeit mit den Urner Gemeinden und unter der Leitung eines externen Projektleiters, ein entsprechendes Projekt. Die



Überarbeitung des kantonalen Finanz- und Lastenausgleichs erfolgte in einer paritätischen Arbeitsgruppe, deren Zusammensetzung aus Kantonsmitarbeitenden und Gemeindevertretenden bestand, in einem partizipativen Prozess.

Mit der heute vorliegenden Vorlage und den dazugehörenden Gesetzesänderungen werden die Prinzipien des Föderalismus (Subsidiarität, fiskalische Äquivalenz) und die Grundsätze des Finanzausgleichs verbessert. Gleichzeitig tragen die Änderungen zur Optimierung der Aufgabenteilung und des Finanzausgleichs zwischen dem Kanton und den Gemeinden bei. Um die Mehrbelastung der Gemeinden von rund 4,7 Mio. Franken zu neutralisieren, wurde ein Globalbilanzausgleich mit Solidarbeitrag geschaffen. Dieser gleicht die Globalbilanz für den Kanton und die Gesamtheit der Gemeinden vollständig aus.

Nach der Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens hat der Regierungsrat dem Landrat am 18. Mai 2020 den Bericht und Antrag mit den geplanten Gesetzes-, Verordnungs- und Reglementsänderungen zur Beschlussfassung vorgelegt. Die vom Landrat gewünschten Anpassungen auf Reglementsstufe behandelt der Regierungsrat im Verlauf des 4. Quartals 2020. Sie sollen als Gesamtpaket zusammen mit den Gesetzesänderungen in Kraft treten.

Der Landrat hat die Aufgabenteilung und Teilrevision des Finanz- und Lastenausgleichs zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Kanton Uri am 20. Mai 2020 mit 54 zu 6 Stimmen bei 0 Enthaltungen zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet. Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die Aufgabenteilung und die Teilrevision des Finanz- und Lastenausgleichs zwischen dem Kanton und den Gemeinden anzunehmen.

## **Ausführlicher Bericht zur Aufgabenteilung und Teilrevision des Finanz- und Lastenausgleichs zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Kanton Uri**

**I. Ausgangslage** Die Überweisung der Parlamentarischen Empfehlung zur Anpassung und Überarbeitung des Finanz- und Lastenausgleichs am 14. Dezember 2016 durch den Landrat löste den «Startschuss» für die Zusammenstellung einer paritätisch zusammengesetzten Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der Kantonsverwaltung und der Gemeinden, aus. Die verschiedenen Aufgabenteilungen und Themenbereiche wurden während mehr als drei Jahren überarbeitet und, wo angezeigt, wurden Anpassungen ausgearbeitet. Bei verschiedenen Aufgaben hat sich die heutige Regelung als zweckmässig erwiesen. Die heute vorliegende Vorlage ist ein gemeinsam errungenes Kompromisspaket aller Beteiligten. Die Änderungen führen zu Verbesserungen bei der Aufgabenteilung sowie im Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Kanton Uri.

Die Vorlage muss als Gesamtpaket betrachtet werden (Mantelerlass). Somit muss die Vorlage auch in der Gesamtheit der Sache beurteilt werden können. Die Abstimmungsbotschaft erörtert im Ausführlichen Bericht auch diejenigen Anpassungen, die auf den Rechtsstufen Verordnung und Reglement basieren.

### **II. Änderungen der Aufgabenteilungen zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Kanton Uri**

#### **1. Zivilschutz**

Mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden (NFAUR) im Jahr 2008 wurde die Verbundaufgabe zwischen dem Kanton und den Gemeinden mit einem Kostenteiler von 60 Prozent (Kanton) und 40 Prozent (Gemeinden) geregelt.

Seit der Einführung der NFAUR hat sich die Zivilschutzorganisation gewandelt. Organisatorisch wurde der Zivilschutz zentralisiert bzw. kantonalisiert. Die Finanzierung der Einsätze blieb jedoch dezentral geregelt.

Mit der geplanten Änderung soll nun auch die Finanzierung der Einsätze des Zivilschutzes kantonalisiert bzw. vom Kanton übernommen werden. Damit wird der bis anhin gültige Kostenteiler zwischen dem Kanton und den Gemeinden hinfällig. Mit dieser Änderung findet gleichzeitig eine Angleichung der Finanzierung an die Praxis in fast allen anderen Kantonen statt. Diese soll gleichzeitig im Rahmen der bereits geplanten Revision des Bevölkerungsschutzes im Kanton Uri (Bevölkerungsschutzgesetz [BSG]; RB 3.6201) mit Inkraftsetzung ab 1. Januar 2021 erfolgen.

## **2. Schülerpauschalen**

Mit der Einführung der NFAUR wurde in der Verordnung über Beiträge des Kantons an die Volksschulen (Schulische Beitragsverordnung [VBV]; RB 10.1222) eine Schülerpauschale pro Schülerin und Schüler eingeführt.

Problematisch ist, dass der Index auf der effektiven Kostenentwicklung – und mithin auf den Rechnungsabschlüssen der Gemeinden – basiert und somit indirekt beeinflussbar ist. Mehrausgaben einer einzelnen Gemeinde führen zu einer gesamthaft höheren Pauschale für alle Gemeinden. Ebenfalls wurde im Rahmen der Wirkungsberichte zum Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Kanton Uri beanstandet, dass die Berechnung des Kostenindex für die Volksschule äusserst komplex und mit hohem Zeitaufwand verbunden ist.

Neu soll für die Fortschreibung der Schülerpauschalen ein Mischindex gelten, basierend auf dem Nominal-

lohnindex für Dienstleistungen (Gewichtung 60 Prozent), dem Landesindex für Konsumentenpreise (Gewichtung 20 Prozent) und einem Baupreisindex (Gewichtung 20 Prozent). Dieser Mischindex ist nicht beeinflussbar. Die Schülerpauschalen werden beim Inkrafttreten neu festgelegt, basierend auf dem neuen Mischindex, der ab dem Jahr 2008 aufgerechnet wird.

### **3. Langzeitpflege**

Das Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung trat erst im Jahr 2011 in Kraft. Die Sicherstellung der stationären Langzeitpflege liegt gemäss dem Gesetz über die Langzeitpflege (RB 20.2231) vollumfänglich in der Verantwortung der Gemeinden und ist somit keine Verbundaufgabe. Die heutigen pauschalen Kantonsbeiträge von 30 Prozent an die Pflegerestkosten verstoßen somit gegen den Grundsatz der fiskalischen Äquivalenz und sind daher aufzuheben. Auch die kantonalen Investitionsbeiträge für die Schaffung von zusätzlichen Pflegeheimplätzen pro Platz gemäss Gesetz über die Langzeitpflege sind abzuschaffen. Denn die bei Pflegeheimbauten anfallenden Investitionskosten sind gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Langzeitpflege vollumfänglich in die Taxen der Pflegeheime einzurechnen.

Langfristig sollen die Verantwortlichkeiten und die Finanzierung von ambulanter und stationärer Pflege überprüft werden. Eine Lösung soll gemeinsam durch Kanton und Gemeinden im Rahmen eines separaten Projekts erarbeitet werden. Kurzfristig soll die fiskalische Äquivalenz hergestellt werden, die Pflegerestkosten allein von den Gemeinden getragen und die Investitionsbeiträge aufgehoben werden.

### **III. Änderungen im Finanz- und Lastenaus- gleich zwischen dem Kanton Uri und den Gemeinden im Kanton Uri**

#### **1. Ressourcenausgleich**

Innerhalb des Ressourcenausgleichs besteht mit dem gesetzlich festgelegten Verhältnis zwischen der «Ausstattung» (bei ressourcenschwachen Gemeinden) und der «Abschöpfung» (bei ressourcenstarken Gemeinden) ein Anreizsystem.

Bei der Anwendung dieses relativ starren Anreizsystems stellt sich eine unerwünschte Wirkung ein. Dem Ressourcenausgleich werden finanzielle Mittel entzogen und gleichzeitig wird die Divergenz unter den Gemeinden erhöht. Als Nebeneffekt wirkt der Mittelentzug auf Kosten der ressourcenschwachen Gemeinden. Sie tragen die Folgen bei einer allfälligen Anwendung dieses Steuerelements, während die ressourcenstarken Gemeinden weniger finanzielle Mittel in den horizontalen Ressourcenausgleich einbringen müssten.

Um einen fairen Einsatz des Steuerelements «Ausstattung und Abschöpfung» zu gewährleisten, wird das starre Finanzierungssystem aufgebrochen und mit einem neuen Steuerelement «Finanzierungsverhältnis zwischen horizontalem und vertikalem Ressourcenausgleich» ergänzt.

Mit den beiden Steuerelementen erhält der Landrat ein ausgewogenes und abgestimmtes System, das innerhalb des Gesetzes verschiedene Kombinationen zwischen «Ausstattung und Abschöpfung» sowie «Finanzierungsverhältnis horizontaler und vertikaler Ressourcenausgleich» zulässt und das heutige «Fehlverhalten» beseitigt.

## **2. Soziallastenausgleich**

Am 1. Januar 2012 trat der Artikel 64a Absatz 4 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) in Kraft. Dieser sieht vor, dass die Kantone 85 Prozent der Forderungen aus nicht bezahlten Prämien und Kostenbeteiligungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, die zur Ausstellung eines Verlustscheins geführt haben, übernehmen. Dazu hat der Landrat am 29. Februar 2012 eine Änderung der Verordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (RB 20.2202) im Zusammenhang mit der Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen beschlossen. Die Verordnung sieht vor, dass die Einwohnergemeinden die Forderungen aus nicht bezahlten Prämien und Kostenbeteiligungen übernehmen. Dabei handelt es sich um Kosten im sozialen Umfeld, die von den Gemeinden nicht beeinflussbar sind.

Für diesen Fall eignet sich der Soziallastenausgleich. Die angedachte Lösung sieht vor, dass die bestehenden drei Soziallastenfaktoren mit einem vierten neuen Soziallastenfaktor «Verlustscheine Krankenversicherungen» ergänzt wird. Somit fliessen die Kosten der «Verlustscheine Krankenversicherungen» in die Berechnung des Soziallastenausgleichs ein.

## **3. Horizontaler Ausgleich für Soziallasten**

Die Überprüfung des Soziallastenausgleichs auf seine Funktionalität zeigte, dass der Soziallastenausgleich grundsätzlich funktioniert. Er reagiert jedoch systembedingt verzögert.

Um einer solchen Verzögerung entgegenzuwirken, wurde ein schnell, jedoch vorübergehend wirkendes zusätzliches horizontales «Härteausgleichsgefäss» unter den Gemeinden – im Sinne der Solidarität unter

den Gemeinden – entwickelt. Dieses Härteausgleichsgefäß entlastet Gemeinden mit überdurchschnittlich erhöhten ausserordentlichen Ausgaben (Schwellenwert) im sozialen Umfeld zusätzlich kurzfristig und neben dem Soziallastenausgleich.

Ein zusätzliches horizontales Ausgleichsgefäß beim Eintreten einer überdurchschnittlich erhöhten Soziallast ist zweckmässig und wurde von allen Gemeinden – die in diesem Fall solidarisch einen Teil der Last übernehmen – unterstützt und als sinnvoll erachtet.

#### **4. Lasten der Demografie Alter**

Die Urner Bevölkerung wächst nur gering, weshalb das Durchschnittsalter der Bevölkerung stetig ansteigt. Dies ist jedoch nicht in jeder Gemeinde in gleich hohem Masse der Fall. So ist der Anteil der 80-jährigen und älteren Bevölkerung von Gemeinde zu Gemeinde sehr unterschiedlich. Es ist deshalb angezeigt, diesem Umstand mit einem neuen Lastenausgleich der Demografie Alter innerhalb des Bevölkerungslastenausgleichs Rechnung zu tragen.

Dieser Lastenausgleich soll dynamisch, zeitig und rasch wirken. Deshalb wird auf das bewährte Berechnungsmodell des Bildungslastenausgleichs zurückgegriffen. Als Konstante dient anstelle des Bildungslastenausgleichstarifs ein Demografielastenausgleichstarif. Dieser wird bei den Übergangsbestimmungen im FiLaG einmalig festgelegt und jährlich dem Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) angepasst.

Mit der neuen Last werden im Bevölkerungslastenausgleich Soziales, Jugend, Alter und Kleinheit einer Gemeinde berücksichtigt, was einem gut durchmischten und ausgewogenen Lastenansatz entspricht.

## 5. Landschaftslastenausgleich: Lasten der Weite

Der Landschaftslastenausgleich deckt höhere Kosten, die durch die geo- und topografische Situation einer Gemeinde bedingt sind, ab. Namentlich sind dies Sonderlasten aufgrund der Höhe, der Weite und der Gebirgslage sowie die besondere Lage der Gemeinde Seelisberg. Mit der Gesamtsumme werden im übertragenen Sinne die Lasten der Landschaft (insbesondere längere Strassenbauten, Infrastrukturbauten für Seilbahnen, Transportkosten für Schulkinder, Verpflegung für Schulkinder, Wanderwege, weit auseinanderliegende Dorfschaften und Weiler, Winterdienst, Schutzverbauungen usw.) berücksichtigt.

Bei der Überprüfung des Landschaftslastenausgleichs wurde festgestellt, dass einer der drei Faktoren (Faktor Weite) nicht mit dem grundsätzlich gleichen Ansatz bzw. der gleichen Methode berechnet wird. Dies führt bei dieser Last zu einer höheren Progression bei den Ausgleichszahlungen.

Neu sollen Höhe, Weite und Gebirge mit dem gleichen Ansatz (Methode) «ganze Fläche» berechnet werden. Bei der Berechnung des Ausgleichs für die Weite fliesst neu ebenfalls die ganze Fläche und nicht wie bisher nur die Fläche über dem Median in die Berechnung ein.

Die harmonisierte Berechnungsmethode hat aufgrund der geringeren Progression und der damit ausgeglichenen Entlastung der betroffenen Gemeinden nicht nur aus systemtechnischen Gründen Vorteile, sondern sie entspricht auch der Absicht, die drei Faktoren Höhe, Weite und Gebirge ganzheitlich zu betrachten.



## IV. Globalbilanz 1. Globalbilanzausgleich

Nach dem Abschluss der Arbeiten zur Anpassung und Überarbeitung des Finanz- und Lastenausgleichs konnte eine finanzielle Gesamtschau, eine Globalbilanz, erstellt werden. Da insbesondere alle Gemeinden finanziell in einem gewissen Ausmass betroffen sind, die Gemeinden einen Ausgleich der Globalbilanz fordern, die Gemeinden im Gegenzug bereit sind, den Kanton bei einer finanziellen Notlage zu entlasten, wurde ein Mechanismus für einen Globalbilanzausgleich mit einem Solidarbeitrag der Gemeinden ausgearbeitet.

In der nachfolgenden Tabelle ist die Globalbilanz (Basis: Durchschnitt der Jahre 2016 bis 2018) gemäss Anpassungen und Überarbeitung des Finanz- und Lastenausgleichs dargestellt.



**Finanzielle Wirkung: Globalbilanz**  
 Berechnung der Globalbilanz / Rechnungsjahre 2016, 2017 und 2018

Kanton	Anpassung und Überarbeitung der Aufgabenteilung und des Finanz- und Lastenausgleichs zwischen dem Kanton und den Gemeinden						Globalbilanz		Ausgleich der Globalbilanz		Differenz			
	Differenz Schlichtergründliche Globalbilanz 2016/2017/2018		Durchschnittliche Langzeitbelastung Globalbilanz 2016/2017/2018		Durchschnittliche Zielabschlagskoeffizienten Globalbilanz 2016/2017/2018		Differenz <sup>1)</sup> Filia ALT zu NEU 2016/2017/2018		Anpassung und Überarbeitung Globalbilanz 2016/2017/2018		Anpassung und Überarbeitung Globalbilanz 2016/2017/2018		Ausgleichs-somme pro Gemeinde	
	in CHF	1.	in CHF	2.	in CHF	3.	in CHF	1.	in CHF	5.	in CHF	6-5 / Filia	in CHF	7-8 / Filia
Urner Gemeinden	2'344'544	-2'577'540	2'577'540	2'577'540	321'156	-321'156	-106'327	-4'707'255	-4'700'000	-7'254	0	4'700'000	-7'254	0
Alt Dorf	528'303	779'333	779'333	779'333	-82'017	-82'017	-157'338	1'068'081	115	129	115	-1'197'259	-1'197'259	-14
Andermatt	701'441	125'925	125'925	125'925	-121'140	-121'140	27'928	211'854	144	144	144	-190'476	-190'476	15
Atterghausen	153'202	101'329	101'329	101'329	-14'752	-14'752	801'335	297'832	181	181	181	-212'186	-212'186	52
Bauen	4'530	10'329	10'329	10'329	-1'450	-1'450	19'771	32'780	202	202	202	-20'934	-20'934	73
Bürigen	263'684	288'201	288'201	288'201	-35'546	-35'546	169'771	685'510	172	172	172	-516'120	-516'120	42
Esfeld	227'446	327'753	327'753	327'753	-33'526	-33'526	-256'005	271'458	71	71	71	-491'955	-491'955	-58
Flielen	138'057	97'020	97'020	97'020	-17'625	-17'625	35'516	253'038	127	127	127	-256'897	-256'897	-2
Göschenen	25'863	72'953	72'953	72'953	-3'996	-3'996	-31'921	62'899	133	133	133	-60'994	-60'994	4
Gurtellen	47'948	26'731	26'731	26'731	-5'093	-5'093	-54'403	9'243	16	16	16	-74'045	-74'045	-113
Hospental	4'482	4'970	4'970	4'970	-1'723	-1'723	-21'080	-19'351	-65	-65	-65	-26'620	-26'620	-194
Isenthal	37'807	22'806	22'806	22'806	-4'474	-4'474	13'802	69'941	137	137	137	-65'775	-65'775	8
Realp	765	9'494	9'494	9'494	-1'293	-1'293	2'282	11'248	74	74	74	-19'642	-19'642	-55
Schatt Dorf	329'346	305'021	305'021	305'021	-46'376	-46'376	1'25'256	713'247	138	138	138	-665'632	-665'632	9
Seedorf	168'621	33'966	33'966	33'966	-16'014	-16'014	1'22'458	309'031	171	171	171	-233'249	-233'249	42
Seefeld	44'617	49'956	49'956	49'956	-6'075	-6'075	1'715	90'213	128	128	128	-90'844	-90'844	-1
Silenen	131'789	141'641	141'641	141'641	-18'221	-18'221	5'908	260'517	124	124	124	-271'628	-271'628	-5
Sisikon	22'857	26'674	26'674	26'674	-3'306	-3'306	24'616	70'841	185	185	185	-49'364	-49'364	56
Springen	63'795	70'077	70'077	70'077	-7'475	-7'475	73'108	199'505	236	236	236	-109'065	-109'065	107
Unterschächen	47'575	67'336	67'336	67'336	-6'278	-6'278	-868	107'765	152	152	152	-91'361	-91'361	23
Wassen	29'716	42'067	42'067	42'067	-3'826	-3'826	-72'222	-4'365	-10	-10	-10	55'964	55'964	-139

\* (plus) Zahlen bedeuten eine finanzielle Belastung  
 - (minus) Zahlen bedeuten einen finanziellen Entlastung  
 Einw. = Bevölkerung  
<sup>1)</sup> Berücksichtigung aller Filia-Anpassungen (Ressourcen- und Lastenausgleich)

Tabelle Globalbilanz: Durchschnittliche Werte der Jahre 2016 bis 2018

Es soll ein Ausgleich für die Globalbilanz, der «Globalbilanzausgleich» vom Kanton an die Gemeinden, eingeführt werden, der sich nach der Gesamtglobalbilanz ausrichtet. Anhand der erstellten Globalbilanz – durchschnittliche Werte über drei Jahre (2016, 2017 und 2018) gemittelt – wird ein Globalbilanzausgleichswert ermittelt, der innerhalb des FiLaG in einer Übergangsbestimmung festgehalten wird. Der Globalbilanzausgleich wird in der Form eines zweckfreien Pauschalbeitrags pro Einwohner jährlich innerhalb des Finanz- und Lastenausgleichs ausgeglichen.

Der Globalbilanzausgleich führt dazu, dass sich die Aufgabenverschiebungen und die Anpassungen im Finanz- und Lastenausgleich sowohl für den Kanton als auch für die Gesamtheit der Gemeinden bei der Einführung nahezu saldoneutral verhalten. Der Globalbilanzausgleich mit Solidarbeitrag ist ein Kompromiss, der eine auf die Verbesserung der Subsidiarität und der fiskalischen Äquivalenz ausgerichtete Reform der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden ermöglicht.

## **2. Solidarbeitrag der Gemeinden**

Aus der finanziellen Gesamtschau der Globalbilanz wurde ersichtlich, dass insbesondere die Gemeinden von der «Aufgabenteilung» in einem gewissen Ausmass betroffen waren. Daraus entstand der Kompromiss, einen Globalbilanzausgleich einzuführen. Im Gegenzug entlasten die Gemeinden – «Mechanismus für einen Solidarbeitrag» – den Kanton bei einer finanziellen Notlage.

Wenn der Kanton in eine Notlage gerät, leisten die Gemeinden einen Solidarbeitrag an den Kanton in der Form einer Reduktion des Globalbilanzausgleichs. Eine Notlage liegt vor, wenn der Regierungsrat dem Landrat – basierend auf dem Gesetz zum Haushaltsgleichgewicht des Kantons Uri (RB 3.2110) – zum Bud-

get Massnahmen zur Verbesserung des Haushaltsgleichgewichts des Kantons vorlegen muss. Jedoch muss zusätzlich gleichzeitig im letzten verfügbaren Rechnungsjahr die Nettoschuld II des Kantons grösser als die Nettoschuld II der Gemeinden sein. Werden beide Bedingungen erfüllt, tragen die Gemeinden den paritätischen Kostenanteil – wie der Kanton – zulasten des Globalbilanzausgleichs.

Der vorliegende Lösungsansatz für einen Ausgleich der Globalbilanz wird beiden Seiten (Gemeinden und Kanton) gerecht. Mit der Bedingung, wonach die Nettoschuld II des Kantons grösser sein muss als jene der Gemeinden, wird berücksichtigt, dass die Gemeinden nur dann einen Solidarbeitrag an den Kanton leisten sollen, wenn ihre finanzielle Lage besser ist als jene des Kantons.

## **V. Technische Ergänzungen zum Finanz- und Lastenausgleich ohne direkte finanzielle Auswirkungen**

### **1. Fehlertoleranzgrenze**

Bei der Erarbeitung des neuen Finanz- und Lastenausgleichs (NFAUR) wurde der «Umgang mit Fehlern» nicht berücksichtigt. Der Kanton Uri ist dabei in «guter Gesellschaft». Der Bund hat bei der Einführung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung (NFA) diesem Aspekt auch keine Beachtung geschenkt und diese Unterlassung erst später korrigiert (2012).

Damit bei Berechnungsfehlern oder Berichtigungen von Grundlagendaten innerhalb des Ressourcen- und Lastenausgleichs nicht bei kleinsten betragsmässigen Veränderungen jedes Mal eine Korrektur der Aus-/Einzahlungen durchgeführt werden muss, ist es sinnvoll, eine «Fehlertoleranzgrenze» ins FiLaG aufzunehmen.

Es soll neu eine Fehlertoleranzgrenze eingeführt werden, die Kleinstkorrekturen ausschliesst, jedoch wesentliche Fehler bei einer Gemeinde korrigieren lässt.

Die Grenze zur Auslösung einer Korrektur soll für alle Gemeinden gleich sein und sich nach einem Prozentsatz des Ressourcenpotenzials der Urner Bevölkerung richten. Die anderen Gemeinden, die ebenfalls durch den gleichen Fehler oder durch dessen Folgen betroffen sind, werden ebenfalls korrigiert, auch wenn deren Fehlerdifferenz kleiner ist als die Fehlertoleranzgrenze.

Die Einführung der Fehlertoleranzgrenze ist eine rein technische Ergänzung zum Finanz- und Lastenausgleich ohne direkte finanzielle Wirkung. Mit der Einführung einer Fehlertoleranzgrenze ist neu geregelt, wann eine Korrektur einzuleiten ist.

## **2. Gemeindefusionen**

Bei der Erarbeitung des neuen Finanz- und Lastenausgleichs liess die Verfassung des Kantons Uri (RB 1.1101) Gemeindefusionen noch nicht zu. Mit der Anpassung der Verfassung des Kantons Uri durch das Volk vom 22. September 2013 ist es möglich, Gemeindefusionen durchzuführen.

Gemeindefusionen haben Auswirkungen auf die Berechnung des Finanz- und Lastenausgleichs. Insbesondere werden teilweise Daten aus bis zu vier dem Berechnungsjahr vorausgehende Jahre verwendet, also Daten der noch nicht fusionierten Gemeinden. Wie mit diesen Daten im Finanz- und Lastenausgleich umzugehen ist, soll geregelt werden.

Bei Gemeindefusionen können die dem Berechnungsjahr vorausgehenden Daten im Ressourcen- und Lastenausgleich grundsätzlich addiert werden. Für die Grundlagendaten des Landschaftslastenausgleichs, die Flächen, gilt das Gleiche. Die Höhe im Landschaftslastenausgleich lässt sich aus den Grunddaten der einzelnen Gemeinden berechnen.

Nur für den Einkommenssteuerfuss natürlicher Personen der fusionierten Gemeinden muss eine theoretische Berechnungstechnik angewendet werden, weil dazu zwei dem Rechnungsjahr vorausgehende Einkommenssteuerfüsse der fusionierten Gemeinde benötigt werden.

Bei den Anpassungen «Gemeindefusionen» handelt es sich grundsätzlich um einen Gesetzesvollzug (Verfassung des Kantons Uri), damit Gemeindefusionen auch im Finanz- und Lastenausgleich abgebildet und vollzogen werden können. Mit den vorgesehenen Anpassungen wird der Umgang mit einer Gemeindefusion im Finanz- und Lastenausgleich geregelt.

Die Anpassungen «Gemeindefusionen» sind eine rein technische Ergänzung zum Finanz- und Lastenausgleich ohne direkte finanzielle Wirkung.

## ANTRAG

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die Aufgabenteilung und die Teilrevision des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Kanton Uri anzunehmen.

Beilage

- Gesetze zur Aufgabenteilung und Teilrevision des Finanz- und Lastenausgleichs zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Kanton Uri



# **1 Rechtsänderungen (Änderungserlasse) im Zusammenhang mit dem Geschäft «Aufgabenteilung und Teilrevision des Finanz- und Lastenausgleichs zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Kanton Uri»**

## **1.1 Änderungen von Gesetzen**

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

### **Die nachfolgenden Gesetze werden wie folgt geändert:**

#### **1. Gesetz vom 25. November 2007 über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FiLaG)<sup>1</sup>**

##### **Artikel 2 Buchstabe d**

d) der Ausgleich der Globalbilanz und Solidarbeitrag der Gemeinden;

##### **Artikel 7**

<sup>1</sup> Eine Gemeinde gilt als ressourcenschwach, wenn der für sie errechnete Ressourcenindex unter 100 Indexpunkten liegt. Die daraus resultierende Differenz wird bis zu einer Ausstattung zwischen 95 und 100 Indexpunkten ausgeglichen.

<sup>2</sup> Der Landrat legt auf Antrag des Regierungsrats die Ausstattung in Indexpunkten alle vier Jahre fest, erstmals für das Jahr 2025.

##### **Artikel 9 Absatz 1**

<sup>1</sup> Der Kanton und die ressourcenstarken Gemeinden finanzieren den Ressourcenausgleich. Davon tragen die ressourcenstarken Gemeinden 35 bis 45 Prozent.

---

<sup>1</sup> RB 3.2131



### Artikel 10 Absatz 1

<sup>1</sup> Ressourcenstarken Gemeinden wird der Betrag, der über dem kantonalen Mittel liegt, für den Ressourcenausgleich teilweise abgeschöpft. Die Abschöpfung erfolgt ab einem Ressourcenindex zwischen 100 und 105 Indexpunkten. Der horizontale Ressourcenausgleich errechnet sich proportional zum horizontalen Ressourcenausgleichspotenzial.

### Artikel 10 Absatz 2

aufgehoben

### Artikel 11 Sachüberschrift

Verhältnis zwischen Ausstattung und Abschöpfung sowie horizontaler und vertikaler Finanzierung

### Artikel 11 Absatz 1

<sup>1</sup> Der Landrat legt auf Antrag des Regierungsrats anhand der folgenden Tabelle alle vier Jahre, erstmals für das Jahr 2025, den Ressourcenindex fest, ab dem eine Abschöpfung erfolgt und welcher prozentuale Ansatz für die horizontale Finanzierung durch die ressourcenstarken Gemeinden gilt.

Ausstattung in Indexpunkt	Ressourcenindex, ab welchem die Abschöpfung erfolgt	prozentuale horizontale Finanzierung durch die ressourcenstarken Gemeinden	prozentuale vertikale Finanzierung durch den Kanton
100	100	35	65
99	101	35 bis 37	65 bis 63
98	102	35 bis 39	65 bis 61
97	103	35 bis 41	65 bis 59
96	104	35 bis 43	65 bis 57
95	105	35 bis 45	65 bis 55

**Artikel 11 Absatz 2 bis 3**

aufgehoben

**Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d (neu)**

d) Lasten der Demografie Alter

**Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe d (neu)**

d) Verlustscheine Krankenversicherungen

**Artikel 15 Absatz 4a (neu)**

<sup>4a</sup> Im Bereich der Verlostscheine Krankenversicherungen sind die Beträge massgebend, die der Kanton den Gemeinden in Rechnung stellt bei der Übernahme der Verlostscheine durch die Gemeinden.

**Artikel 15a** Berechnung horizontaler Ausgleich der Soziallast (neu)

<sup>1</sup> Die Gemeinden erhalten einen horizontalen Ausgleich, wenn deren Differenzbetrag – auszugleichende Soziallast abzüglich Soziallastenausgleich – über ihrem Schwellenwertbetrag liegt.

<sup>2</sup> Der horizontale Ausgleich für Soziallasten einer Gemeinde berechnet sich aus der Subtraktion Differenzbetrag – auszugleichende Soziallast abzüglich Soziallastenausgleich – zum Schwellenwertbetrag.

<sup>3</sup> Der Schwellenwertbetrag einer Gemeinde berechnet sich aus dem Produkt ihrer Bevölkerung und 20 Prozent des Ressourcenpotenzials pro Kopf der Urner Bevölkerung.

<sup>4</sup> Die Gemeinden, die keinen Anspruch auf einen Ausgleich haben, finanzieren den horizontalen Ausgleich für Soziallasten proportional zur Bevölkerungsgrösse.

**Artikel 17a** e) Lasten der Demografie Alter (neu)

<sup>1</sup> Der Demografielastenausgleichstarif beträgt 9'800 Franken. Er wird jährlich dem Landesindex der Konsumentenpreise angepasst, erstmals für das Jahr 2022.

<sup>2</sup> Massgebend ist die Anzahl der 80-Jährigen und über 80-Jährigen der ständigen Wohnbevölkerung einer Gemeinde gemäss dem Bundesamt für Statistik.

<sup>3</sup> Gemeinden, deren Anzahl 80-jährigen und über 80-jährigen Bevölkerung bezogen auf ihre Einwohnerzahl im Verhältnis zu den anderen Gemeinden über dem kantonalen Mittel liegt, erhalten einen Ausgleich. Die maximal auszugleichenden Lasten der Demografie Alter ergeben sich aus der Anzahl der 80-jährigen und der über 80-jährigen Personen, die über dem gewichteten kantonalen Mittel liegen, multipliziert mit dem Demografielastenausgleichstarif gemäss Absatz 1.

**Artikel 20 Absatz 3**

<sup>3</sup> Der vom Landrat hierfür festgelegte Betrag wird durch die Summe der produktiven Fläche aller betroffenen Gemeinden geteilt. Dieser Betrag, multipliziert mit der produktiven Fläche einer einzelnen Gemeinde, ergibt den Ausgleichsbetrag.

**Gliederungstitel vor Artikel 27**

5. Abschnitt: Globalbilanzausgleich und Solidarbetrag der Gemeinden

**Artikel 27** Grundsatz

Der Kanton stellt jährlich die finanziellen Mittel für den Globalbilanzausgleich zur Verfügung. Dieser wird in der Form eines zweckfreien Pauschalbeitrags pro Einwohner innerhalb des Finanz- und Lastenausgleichs ausbezahlt. Die Beitragshöhe des Globalbilanzausgleichswerts verringert sich, solange ein Solidarbeitrag der Gemeinden gemäss Artikel 29 Absatz 1 zur Anwendung kommt.

**Artikel 28** Globalbilanzausgleich

<sup>1</sup> Grundlage für den zur Verfügung stehenden Globalbilanzausgleichswert ist die Globalbilanz zur Aufgabenteilung und Teilrevision des Finanz- und Lastenausgleichs zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Kanton Uri.

<sup>2</sup> Der jährlich zur Verfügung stehende Globalbilanzausgleichswert wird durch die Gesamtbevölkerung geteilt. Dies ergibt den Globalbilanzausgleich pro Kopf in Franken.

<sup>3</sup> Der Globalbilanzausgleich pro Kopf, multipliziert mit der Bevölkerung der jeweiligen Gemeinde, ergibt den Globalbilanzausgleich pro Gemeinde.

**Artikel 29** Sachüberschrift

Solidarbeitrag der Gemeinden

**Artikel 29**

<sup>1</sup> Die Gemeinden leisten einen Solidarbeitrag an den Kanton,

- a) wenn der Regierungsrat beauftragt wird, dem Landrat zum Budget Massnahmen zur Verbesserung gemäss Gesetz des Haushaltsgleichgewichts des Kantons vorzulegen und
- b) gleichzeitig im letzten verfügbaren Rechnungsjahr die Nettoschuld II des Kantons grösser ist als die Nettoschuld II der Gemeinden.

<sup>2</sup> Der Solidarbeitrag der Gemeinden entspricht jeweils dem paritätischen Kostenanteil der durch den Regierungsrat eingereichten Verbesserungsmassnahmen an den Landrat. Ist der Solidarbeitrag grösser als der aktuelle Globalbilanzausgleichswert, so gilt der aktuelle Globalbilanzausgleichswert als Solidarbeitrag der Gemeinden.

<sup>3</sup> Der Solidarbeitrag der Gemeinden wird solange erhoben, bis die eingereichten Verbesserungsmassnahmen gemäss Absatz 2 ganz oder teilweise aufgehoben werden oder die Bedingungen für einen Solidarbeitrag gemäss Absatz 1 nicht mehr erfüllt sind. Bei einer teilweisen Aufhebung der eingereichten Verbesserungsmassnahmen verringert sich der Solidarbeitrag im Umfang der aufgehobenen Massnahmen.

## **Gliederungstitel vor Artikel 30 (neu)**

5a. Abschnitt: Fehlertoleranzgrenze und Gemeindefusionen

### **Artikel 30** Fehlertoleranzgrenze

<sup>1</sup> Die Fehlertoleranzgrenze ist das Produkt aus dem Ressourcenpotenzial der Urner Gemeinden und dem Prozentsatz gemäss Artikel 2.

<sup>2</sup> Die Fehlertoleranzgrenze wird für jeden Finanz- und Lastenausgleich berechnet. Der dafür verwendete Prozentsatz beträgt 0,05 Prozent.

<sup>3</sup> Eine Fehlerkorrektur im Finanz- und Lastenausgleich wird durch die zuständige Direktion<sup>2</sup> durchgeführt, wenn die errechnete Fehlerdifferenz einer Gemeinde die berechnete Fehlertoleranzgrenze erreicht oder überschritten hat. Die finanzielle Fehlerkorrektur erfolgt im Folgejahr mit dem Finanz- und Lastenausgleich.

### **Artikel 30a** Gemeindefusionen (neu)

<sup>1</sup> Ist im Finanz- und Lastenausgleich eine Gemeindefusion umzusetzen,

- a) werden die dem Berechnungsjahr vorausgehenden Daten im Ressourcen- und Lastenausgleich und
- b) die Grunddaten des Landschaftslastenausgleichs der fusionierten Gemeinden addiert und bei der Berechnung des Finanz- und Lastenausgleichs verwendet.

<sup>2</sup> Für das zu berechnende Jahr des Einkommenssteuerfusses wird

- a) die Summe der Gemeindesteuern natürliche Personen und
- b) die Summe der umgerechneten Gemeindesteuern natürliche Personen auf ein Prozent

der fusionierten Gemeinden gebildet.

<sup>3</sup> Zur Ermittlung der beiden dem Rechnungsjahr vorangehenden Einkommenssteuerfusse für die fusionierten Gemeinden wird jeweils die Summe der Gemeindesteuern natürliche Personen durch die Summe der umgerechneten Gemeindesteuern natürliche Personen auf ein Prozent des zu berechnenden Jahrs dividiert.

<sup>2</sup> Finanzdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

**Artikel 39b** Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 27. September 2020 (neu)

Mit dem Inkrafttreten der Teilrevision per 1. Januar 2021 gelten folgende Ausgangsgrössen:

- a) Die Ausstattung beträgt 100 Indexpunkte.
- b) Die prozentuale horizontale Finanzierung durch die ressourcenstarken Gemeinden liegt bei 35 Prozent.
- c) Der Demografielastenausgleichstarif beträgt 9'800 Franken.
- d) Der Globalbilanzausgleichswert liegt bei 4'700'000 Franken.

**2. Gesetz über den Bevölkerungsschutz im Kanton Uri (Bevölkerungsschutzgesetz [BSG])<sup>3</sup>**

**Artikel 21 Absatz 1**

<sup>1</sup> Der Kanton trägt die Kosten des Zivilschutzes.

**Artikel 21 Absatz 2**

aufgehoben

**3. Gesetz über die Langzeitpflege<sup>4</sup>**

4. Kapitel (Artikel 25 bis 28)

aufgehoben

**1.3 Inkrafttreten**

Die Änderungen dieser Gesetze (Ziff. 1.1) unterliegen der Volksabstimmung. Sie treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Anhang

– Globalbilanz zur Änderung Finanz- und Lastenausgleich (Beilage 1)

<sup>3</sup> RB 3.6201

<sup>4</sup> RB 20.2231

**Globalbilanz:**  
Anpassung und Überarbeitung der Aufgabenteilung und des Finanz- und Lastenausgleichs zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Kanton Uri

**Finanzielle Wirkung: Globalbilanz**  
Berechnung der Globalbilanz / Rechnungsjahre 2016, 2017 und 2018

	Differenz Schülergrantschule 2016/2017/2018		Durchschnitt Längengänge 2016/2017/2018		Durchschnitt Zuschüsse Kantonsaufgabe 2016/2017/2018		Differenz <sup>1)</sup> Filia ALT zu NEU 2016/2017/2018		Anpassung und Überarbeitung v.o.r. Ausgleich		Ausgleich der Globalbilanz		Differenz n.a.c.h. Ausgleich	
	in CHF	pro Kopf	in CHF	pro Kopf	in CHF	pro Kopf	in CHF	pro Kopf	in CHF	pro Kopf	in CHF	pro Kopf	in CHF	pro Kopf
<b>Kanton</b>	<b>-2'340'544</b>	<b>-2'577'540</b>	<b>321'156</b>	<b>-106'327</b>	<b>-4'707'255</b>	<b>-129</b>	<b>4'700'000</b>	<b>-7'254</b>	<b>0</b>					
Urnern Gemeinden	2'340'544	2'577'540	-321'156	106'327	4'707'255	129	-4'700'000	7'254						
Altcorn	528'303	579'333	-82'017	-157'338	1'068'081	115	-1'197'259	-129'178						
Andermatt	701'141	125'925	-12'140	27'928	213'854	144	-190'476	213'778						
Attinghausen	153'202	79'237	-14'752	80'135	297'822	181	-212'086	85'637						
Bauen	4'530	10'329	-1'450	19'371	32'780	202	-20'934	11'846						
Bürglen	263'684	288'201	-35'546	169'771	685'510	172	-516'120	169'390						
Erstfeld	237'446	327'753	-33'656	-256'705	271'458	71	-481'955	-220'697						
Frieden	138'857	97'070	-17'628	35'116	253'018	127	-256'897	-38'779						
Göschenen	25'883	72'953	-3'956	-31'921	62'899	133	-60'394	1'905						
Gurtellen	41'988	26'731	-5'033	-54'403	9'243	16	-74'045	-64'803						
Hospental	4'482	4'970	-1'723	-21'080	-13'351	-65	-26'620	-39'971						
Isenthal	3'7807	27'806	-4'474	13'802	69'941	8	-65'775	41'166						
Realp	765	9'494	-1'293	2'282	11'248	74	-19'642	-83'394						
Schattdorf	329'346	305'021	-46'376	125'256	713'247	138	-665'632	47'615						
Seedorf	168'621	33'966	-16'014	122'458	309'031	171	-233'749	75'782						
Seelisberg	44'617	49'956	-6'075	17'15	90'213	128	-90'844	-632						
Silenen	131'789	141'641	-18'221	5'308	260'517	124	-271'628	-111'112						
Solkon	26'857	26'674	-3'306	70'841	185	214'777	-49'364	56						
Sprignen	63'795	70'077	-7'475	731'08	199'505	236	-109'065	90'440						
Unterschächen	47'575	67'136	-6'278	-868	107'765	152	-91'361	16'403						
Wassen	29'716	42'067	-3'626	-372'222	-4'365	-10	55'964	-60'319						
							<b>Globalbilanz- ausgleichswert:</b>	<b>4'700'000</b>						
							<b>pro Kopf</b>	<b>129.22</b>						

\* (plus) Zahlen bedeuten eine finanzielle Belastung  
- (minus) Zahlen bedeuten eine finanzielle Entlastung  
Einw. = Bevölkerung

<sup>1)</sup> Berücksichtigung aller Filia-Anpassungen (Ressourcen- und Lastenausgleich)

**Globalbilanz:**  
Anpassung und Überarbeitung der Aufgabenteilung und des Finanz- und Lastenausgleichs zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Kanton Uri

**Finanzielle Wirkung: Schülerpauschale**  
Berechnung Bildungs- und Kulturdirektion / Rechnungsjahre 2016, 2017 und 2018

	Schülerpauschale ALT zu NEU			Schülerpauschale ALT zu NEU			Schülerpauschale ALT zu NEU		
	Rechnung Differenz Schülerpauschale ALT zu Neu 2016	Rechnung Differenz Schülerpauschale ALT zu Neu 2017	Rechnung Differenz Schülerpauschale ALT zu Neu 2018	Durchschnitt Differenz Schülerpauschale ALT zu NEU 2016/2017/2018 4=(1+2+3)/3	Differenz Schülerpauschale ALT zu NEU 2016/2017/2018 5	Differenz Schülerpauschale ALT zu NEU 2016/2017/2018 pro Kopf 6=5/Enw.			
<b>Kanton</b>	<b>-2'318'794</b>	<b>-2'442'831</b>	<b>-2'272'008</b>	<b>-2'344'544</b>	<b>-2'344'544</b>	<b>-64</b>			
<b>Urner Gemeinden</b>	<b>2'318'794</b>	<b>2'442'831</b>	<b>2'272'008</b>	<b>2'344'544</b>	<b>2'344'544</b>	<b>64</b>			
Aldorf	522'746	547'685	515'077	528'303	528'303	57			
Andermatt	68'528	79'428	62'466	70'141	70'141	48			
Atrighausen	155'639	160'817	143'150	153'202	153'202	93			
Bauen	5'210	5'711	2'670	4'530	4'530	28			
Bürglen	2'70'482	2'77'063	2'43'507	2'63'684	2'63'684	66			
Estfeld	2'29'808	2'50'110	232'420	237'446	237'446	62			
Flielen	142'471	141'139	130'561	138'057	138'057	69			
Göschenen	26'069	27'739	23'780	25'863	25'863	55			
Gurnellen	46'528	42'251	37'066	41'948	41'948	73			
Hospental	5'880	361	7'205	4'482	4'482	22			
Isenthal	41'883	37'988	33'551	37'807	37'807	74			
Realp	352	361	1'583	765	765	5			
Schattdorf	308'996	343'620	335'423	329'346	329'346	64			
Seedorf	156'661	171'146	178'056	168'621	168'621	93			
Stenliberg	46'158	47'824	40'870	44'617	44'617	63			
Silenen	129'687	140'036	125'644	131'789	131'789	63			
Sisikon	21'975	20'906	25'689	22'857	22'857	60			
Springen	63'718	70'315	57'351	63'795	63'795	76			
Unterschächen	49'541	46'744	46'439	47'575	47'575	67			
Wassen	28'062	31'587	29'500	29'716	29'716	69			

\* (plus) Zahlen bedeuten eine finanzielle Belastung  
- (minus) Zahlen bedeuten einen finanzielle Entlastung  
Enw. = Bevölkerung



Stand: 05. Februar 2020

## Globalbilanz: Anpassung und Überarbeitung der Aufgabenteilung und des Finanz- und Lastenausgleichs zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Kanton Uri

### Finanzielle Wirkung: Langzeitpflege Berechnung Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion / Rechnungsjahre 2016, 2017 und 2018

	Aufgabenteilung ALT				Aufgabenteilung NEU			
	Kantonsbeiträge an Pflegereisakosten stationäre Langzeitpflege 2016 im CHF *)		Kantonsbeiträge an Pflegereisakosten stationäre Langzeitpflege 2018 im CHF *)		Durchschnitt Langzeitpflege Gemeindeaufgabe 2016/2017/2018 in CHF 4 = (2+3)/3		Durchschnitt Langzeitpflege Gemeindeaufgabe 2016/2017/2018 in CHF 5 = 3/Erw	
	2	3	2	3	4	5	6	7
<b>Kanton</b>	<b>2'598'161</b>	<b>2'545'794</b>	<b>2'588'665</b>	<b>2'577'540</b>	<b>-2'577'540</b>	<b>-2'577'540</b>	<b>-2'577'540</b>	<b>-71</b>
<b>Urer Gemeinden</b>	<b>-8'26'678</b>	<b>-807'634</b>	<b>-703'687</b>	<b>-779'333</b>	<b>779'333</b>	<b>779'333</b>	<b>779'333</b>	<b>84</b>
Andermatt	-102'503	-115'086	-160'187	-125'925	125'925	125'925	125'925	85
Altrighausen	-77'594	-71'965	-69'452	-79'237	79'237	79'237	79'237	48
Bauen	-15'642	-12'911	-4'434	-10'329	10'329	10'329	10'329	64
Bürglen	-310'952	-270'639	-283'012	-288'201	288'201	288'201	288'201	72
Erstfeld	-304'666	-332'466	-334'108	-323'753	323'753	323'753	323'753	85
Flielen	-91'133	-94'171	-105'905	-97'070	97'070	97'070	97'070	49
Göschenen	-80'701	-79'197	-58'961	-72'953	72'953	72'953	72'953	155
Gurtellen	-31'149	-19'727	-29'317	-26'731	26'731	26'731	26'731	47
Hospital	-10'975	-2'739	-1'197	-4'970	4'970	4'970	4'970	24
Isenthal	-17'879	-20'907	-29'631	-22'806	22'806	22'806	22'806	45
Reald	-7'561	-9'500	-11'422	-9'494	9'494	9'494	9'494	62
Schätzdorf	-307'196	-290'975	-316'892	-305'021	305'021	305'021	305'021	59
Seedorf	-34'415	-36'521	-30'962	-33'966	33'966	33'966	33'966	19
Stelliberg	-46'003	-54'175	-48'689	-49'956	49'956	49'956	49'956	71
Silenen	-136'734	-126'059	-142'111	-141'641	141'641	141'641	141'641	67
Sittikon	-20'703	-20'776	-38'543	-26'674	26'674	26'674	26'674	70
Springen	-61'355	-74'317	-74'060	-70'077	70'077	70'077	70'077	83
Unterschächen	-62'765	-64'648	-74'594	-67'336	67'336	67'336	67'336	95
Wassen	-38'318	-41'382	-46'501	-42'067	42'067	42'067	42'067	97

\*) (plus) Zahlen bedeuten eine finanzielle Belastung

- (minus) Zahlen bedeuten einen finanzielle Entlastung

Erw. = Bevölkerung

\*) effektiv ausbezahlte Beträge an die Gemeinden gemäss Zusammenstellung Amt für Gesundheit

## Globalbilanz: Anpassung und Überarbeitung der Aufgabenteilung und des Finanz- und Lastenausgleichs zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Kanton Uri

### Finanzielle Wirkung: Zwischenschutz Berechnung Amt für Bevölkerungsschutz und Militär / Rechnungsjahre 2016, 2017 und 2018

	Aufgabenteilung ALT			Aufgabenteilung NEU		
	Rechnung Zwischenschutz 2016 in CHF 1	Rechnung Zwischenschutz 2017 in CHF 2	Rechnung Zwischenschutz 2018 in CHF 3	Durchschnitt Zwischenschutz 2016/2017/2018 in CHF 4 = (1+2+3)/3	Durchschnitt Zwischenschutz Kantonsaufgabe 2016/2017/2018 in CHF 5	Durchschnitt Zwischenschutz Kantonsaufgabe 2016/2017/2018 pro Kopf 6 = 5 / Einw.
<b>Kanton</b>	<b>-335'741</b>	<b>-322'957</b>	<b>-304'777</b>	<b>-321'156</b>	<b>321'156</b>	<b>9</b>
<b>Urer Gemeinden</b>	<b>335'741</b>	<b>322'957</b>	<b>304'777</b>	<b>321'156</b>	<b>-321'156</b>	<b>-9</b>
Aldorf	85'893	82'301	77'858	82'017	-82'017	-9
Andermatt	12'945	12'107	11'369	12'140	-12'140	-8
Attrighausen	15'148	14'743	14'366	14'752	-14'752	-9
Bauen	1'475	1'465	1'411	1'450	-1'450	-9
Bürglen	37'276	35'928	33'434	35'546	-35'546	-9
Erstfeld	35'223	33'640	31'746	33'536	-33'536	-9
Flielen	18'405	17'888	16'583	17'625	-17'625	-9
Göschenen	4'088	4'021	3'879	3'996	-3'996	-8
Gürtnellen	5'385	5'030	4'685	5'033	-5'033	-9
Hospental	1'885	1'680	1'604	1'723	-1'723	-8
Isenthal	4'779	4'494	4'148	4'474	-4'474	-9
Realp	1'316	1'296	1'268	1'293	-1'293	-9
Schattdorf	47'048	46'891	45'189	46'376	-46'376	-9
Seelitzberg	16'865	16'029	15'147	16'014	-16'014	-9
Silenen	6'421	6'103	5'701	6'075	-6'075	-9
Silenen	19'674	18'272	16'717	18'221	-18'221	-9
Sisikon	3'528	3'333	3'056	3'306	-3'306	-9
Spiringen	7'896	7'452	7'078	7'475	-7'475	-9
Unterschächen	6'496	6'344	5'995	6'278	-6'278	-9
Wassen	3'995	3'940	3'543	3'826	-3'826	-9

\* (plus) Zahlen bedeuten eine finanzielle Belastung  
 - (minus) Zahlen, bedeuten einen finanzielle Entlastung  
 Einw. = Bevölkerung

## Globalbilanz: Anpassung und Überarbeitung der Aufgabenteilung und des Finanz- und Lastenausgleichs zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Kanton Uri

### Finanzielle Wirkung: Finanz- und Lastenausgleich Berechnung Finanzdirektion / Finanz- und Lastenausgleich 2016, 2017 und 2018

Kanton	Finanz- und Lastenausgleich						Fila	
	ALT zu NEU			ALT zu NEU			ALT zu NEU	
	Fila Differenz <sup>1)</sup> ALT zu Neu 2016 in CHF 1 = (2016-1)	Fila Differenz <sup>1)</sup> ALT zu Neu 2017 in CHF 2 = (2017-1)	Fila Differenz <sup>1)</sup> ALT zu Neu 2018 in CHF 3 = (2018-1)	Durchschnitt Differenz <sup>2)</sup> Fila ALT zu Neu 2016/2017/2018 in CHF 4 = (1+2+3)/3	Fila Differenz <sup>1)</sup> ALT zu Neu 2016/2017/2018 in CHF 5	Fila Differenz <sup>1)</sup> ALT zu Neu 2016/2017/2018 in CHF 6	Differenz <sup>2)</sup> Fila ALT zu Neu 2016/2017/2018 pro Kopf 6.5/6mm	3
<b>Kanton</b>	<b>-102'658</b>	<b>-98'507</b>	<b>-117'817</b>	<b>-106'327</b>	<b>-106'327</b>	<b>-3</b>		
<b>Urnern Gemeinden</b>	<b>102'658</b>	<b>98'507</b>	<b>117'817</b>	<b>106'327</b>	<b>106'327</b>	<b>3</b>		
Aldorf	-148'259	-140'251	-184'234	-157'538	-157'538	-17		
Andermatt	23'749	28'644	31'390	27'928	27'928	19		
Altrighausen	89'200	75'818	76'388	80'135	80'135	49		
Bauen	19'243	17'298	-21'573	19'371	19'371	100		
Bürglen	172'762	184'840	149'911	169'171	169'171	42		
Erstfeld	-229'732	-267'443	-271'439	-256'205	-256'205	-67		
Fitelen	41'680	36'918	27'930	35'516	35'516	18		
Göschenen	-32'281	-34'829	-28'654	-31'921	-31'921	-68		
Gurtellen	-52'200	-44'652	-66'058	-54'403	-54'403	-95		
Hospental	-23'626	-21'996	-17'619	-21'080	-21'080	-102		
Isenthal	20'007	10'259	11'141	13'802	13'802	27		
Reald	3'638	-2'245	5'453	2'282	2'282	15		
Schätzdorf	89'570	117'208	168'991	125'256	125'256	24		
Seedorf	93'549	105'559	168'266	122'458	122'458	68		
Seelberg	1'688	1'258	2'197	1'715	1'715	2		
Silenen	9'587	-867	-867	5'308	5'308	3		
Solkon	19'311	23'135	31'401	24'616	24'616	64		
Springgen	77'633	75'404	66'286	73'108	73'108	87		
Unterschächen	1'243	-2'954	-894	-868	-868	-1		
Wassen	-70'571	-73'051	-73'345	-72'322	-72'322	-167		

\* (+) Zahlen bedeuten eine finanzielle Belastung

- (minus) Zahlen bedeuten einen finanzielle Entlastung

Einw. = Bevölkerung

<sup>1)</sup> Berücksichtigung aller Fila-Anpassungen (Ressourcen- und Lastenausgleich)

**Daten Bevölkerung 2016 bis 2018**  
Berechnung der durchschnittlichen Bevölkerung 2016, 2017 und 2018

	Bevölkerung			
	1 Bevölkerung FiLa 2016	2 Bevölkerung FiLa 2017	3 Bevölkerung FiLa 2018	4 Durchschnitt Bevölkerung FiLa 2016/2017/2018
<b>Kanton</b>	<b>36'925</b>	<b>36'338</b>	<b>36'445</b>	<b>36'371</b>
<b>Umer Gemeinden</b>	<b>36'325</b>	<b>36'338</b>	<b>36'445</b>	<b>36'371</b>
Altdorf	9'238	9'285	9'272	9'265
Andermatt	1'508	1'471	1'443	1'474
Attinghausen	1'611	1'636	1'678	1'642
Bauen	163	160	164	162
Bürglen	3'974	4'001	4'006	3'994
Erstfeld	3'821	3'799	3'800	3'807
Flüelen	1'977	1'991	1'995	1'988
Göschenen	456	465	472	472
Gurtneilen	580	573	566	573
Hospental	212	207	198	206
Isenthal	515	509	502	509
Realp	149	151	156	152
Schattdorf	5'052	5'123	5'279	5'151
Seedorf	1'812	1'803	1'800	1'805
Seelisberg	706	705	697	703
Silenen	2'179	2'097	2'031	2'102
Sisikon	392	381	372	382
Springen	848	842	841	844
Unterschächen	703	702	716	707
Wassen	429	437	434	433

## BOTSCHAFT

### zur Änderung des Gesetzes über die Familienzulagen (Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Angemessene Familienzulagen»)

(Volksabstimmung vom 27. September 2020)

#### Kurzfassung

Die im Juni 2019 eingereichte Volksinitiative «Angemessene Familienzulagen» verlangte, mit einer Änderung des Gesetzes über die Familienzulagen (FZG; RB 20.2511) die Kinder- und Ausbildungszulagen nicht mehr an die bundesrechtlichen Mindestansätze von aktuell 200 Franken (Kinderzulage) und 250 Franken (Ausbildungszulage) pro Monat zu knüpfen, sondern sie konkret bei 240 Franken bzw. 290 Franken pro Monat festzusetzen. Die Mehrheit des Landrats lehnte an seiner Session vom 20. Mai 2020 diese grundsätzlich bundesrechtskonforme Initiative ab, weil sie innerhalb des FZG und zum übergeordneten Bundesrecht zu gewissen Widersprüchlichkeiten führen würde.

Der Landrat sprach sich jedoch dafür aus, dem Volk einen Gegenvorschlag zur Annahme zu empfehlen, wie ihn der Regierungsrat ausgearbeitet hat. Danach sollen in Uri ab 2021, ganz im Sinne der Initiative, die Kinder- und Ausbildungszulagen 240 Franken bzw. 290 Franken pro Monat betragen. Im Unterschied zur Initiative äussert sich der Gegenvorschlag nicht zur Ausrichtungsdauer, weil sie im Bundesrecht bereits zwingend geregelt ist.

Nachdem die Volksinitiative zurückgezogen wurde, stimmt das Volk über den Gegenvorschlag ab. Der Landrat empfiehlt mit 44 zu 13 Stimmen bei 2 Enthaltungen, der Vorlage zuzustimmen.



## Ausführlicher Bericht zur Änderung des Gesetzes über die Familienzulagen (Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Angemessene Familienzulagen»)

### 1. Allgemeines zur Familienzulagenordnung

Die Familienzulagen sind nicht einheitlich bundesrechtlich geregelt. Das Bundesgesetz über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz [FamZG]; SR 836.2), in Kraft seit 2009, ist ein Rahmengesetz, das den Kantonen verschiedene Kompetenzen belässt. Sie können etwa den Zulagenanspruch ausdehnen oder die Finanzierung der Familienzulagen regeln.

Anspruch auf Familienzulagen haben – vereinfacht gesagt – Arbeitnehmende, Selbstständigerwerbende und Nichterwerbstätige für ihre Kinder. Finanziert werden die Zulagen von den Arbeitgebenden und den Selbstständigerwerbenden. Sie rechnen mit den Familienausgleichskassen Beiträge auf den AHV-pflichtigen Einkommen ab. Nur im Kanton Wallis beteiligen sich die Arbeitnehmenden über einen Lohnabzug an der Finanzierung. Die Zulagen der Nichterwerbstätigen finanzieren die Kantone.

Die Kinderzulagen betragen gemäss FamZG mindestens 200 Franken pro Kind und Monat, die Ausbildungszulagen mindestens 250 Franken pro Kind und Monat. Die Kinderzulagen werden ab Geburt des Kinds bis längstens zum 16. Altersjahr, die Ausbildungszulagen frühestens ab dem 15. Altersjahr bis längstens zum 25. Altersjahr ausgerichtet (Fassung FamZG ab 1. August 2020). Erwerbsunfähige Kinder erhalten die Kinderzulagen bis zum 20. Altersjahr.

Der Zulagenanspruch der landwirtschaftlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der selbstständigerwerbenden Landwirtinnen und Landwirte richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG; SR 836.1). Sie sind von der Vorlage somit nicht betroffen.

## **2. Höhe der Familienzulagen und ihre Finanzierung**

Als das FamZG 2009 in Kraft trat, richteten 16 Kantone die Mindestzulagen nach FamZG aus. Seither haben sechs von diesen 16 Kantonen die Zulagen erhöht (SZ, BS, SH, AR, AI und SG), sodass heute noch in zehn Kantonen die Mindestzulagen ausgerichtet werden (ZH, LU, UR, OW, GL, SO, BL, AG, TG und TI).

In den Zentralschweizer Kantonen betragen die Kinder- und Ausbildungszulagen 200/250 Franken (LU), 220/270 Franken (SZ), 200/250 Franken bzw. ab dem Jahr 2021 220/270 Franken (OW), 240/270 Franken (NW) und 300/350 Franken (ZG). Luzern richtet Kindern ab dem 12. Altersjahr eine Kinderzulage von 210 Franken aus, und in Zug erhalten Kinder bis zum 18. Altersjahr eine Ausbildungszulage von 300 Franken, ab dem 18. Altersjahr eine solche von 350 Franken.

Zur Finanzierung dieser Zulagen stellen die Familienausgleichskassen den Arbeitgebenden und Selbstständigerwerbenden einen Beitrag in Rechnung. Der Beitragssatz variiert dabei von Kanton zu Kanton. Er hängt einerseits von der Höhe der ausgerichteten Zulagen, andererseits von der Personalstruktur bei den Arbeitgebenden und Selbstständigerwerbenden ab, die den jeweiligen Familienausgleichskassen angeschlossen sind. Sind die ausgerichteten Zulagen hoch und der Kreis der Bezügerinnen und Bezüger gross, die beitragspflichtigen Lohnsummen aber klein, führt das zu höheren Beitragssätzen. Aktuell bewegen sie sich zwischen 1,2 Prozent (ZH) und 2,8 Prozent (FR, VS).

## **3. Situation in Uri**

2008 und 2009 revidierte der Kanton Uri sein Gesetz über die Familienzulagen vom 4. Juni 1989 (FZG) umfassend und setzte es auf den 1. Januar 2009 in Kraft. Der Artikel 6 Absatz 3 FZG bestimmt, dass die Höhe der Urner Familienzulagen den bundesrechtlichen Mindestansätzen von 200 Franken (Kinderzulage) und 250 Franken (Ausbildungszulage) pro Monat entsprechen. Gemäss Satz 2 dieser Bestimmung kann der Landrat in einer Verordnung höhere Zulagen vorsehen. Seither



ist das revidierte Gesetz über die Familienzulagen vom 28. September 2008 erst einmal angepasst worden, nämlich per 1. Januar 2013 (Einbezug der Selbstständigerwerbenden nach dem Grundsatz «Ein Kind, eine Zulage»).

In Uri betragen die Beitragssätze 1,7 Prozent für die Arbeitgebenden und 0,5 Prozent für die Selbstständigerwerbenden.

#### **4. Auswirkung der Änderung des Gesetzes über die Familienzulage (Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Angemessene Familienzulage»)**

Die Änderung des Gesetzes über die Familienzulagen bewirkt dreierlei:

- Erstens werden in Uri ab 2021 die Kinderzulagen von 200 auf 240 Franken pro Kind und Monat und die Ausbildungszulagen von 250 auf 290 Franken pro Kind und Monat erhöht. Von dieser Erhöhung profitieren im Alleinverdiener-Modell alle, die in Uri arbeiten oder hier ein Geschäft betreiben, und auch im Zweiverdiener-Modell die meisten Familien, sofern ein Elternteil in Uri arbeitet.
- Zweitens wird der Beitragssatz für die Arbeitgebenden ab 2021 von 1,7 Prozent auf 2,2 Prozent und für die Selbstständigerwerbenden von 0,5 Prozent auf 0,65 Prozent erhöht.
- Drittens liegt die Kompetenz, die Familienzulagen festzulegen, nicht mehr beim Landrat, sondern neu beim Volk.

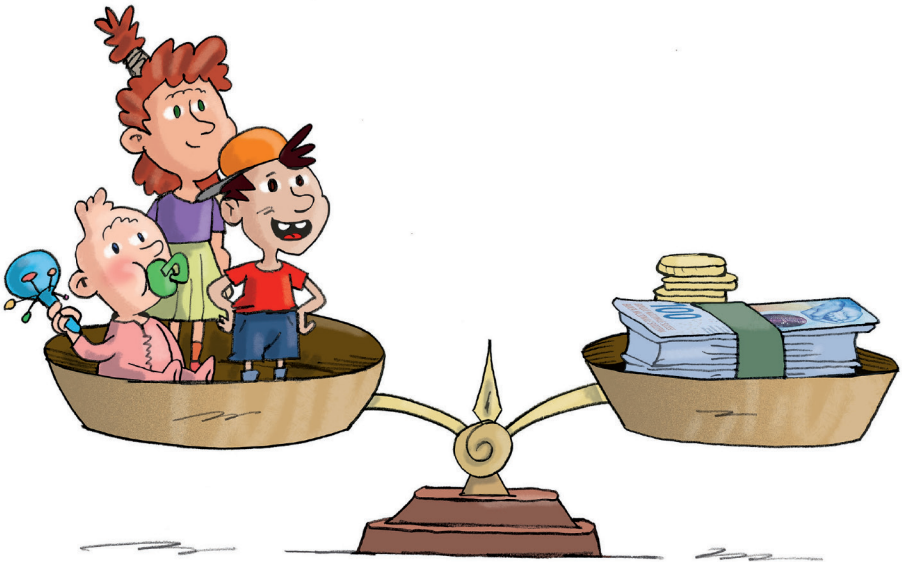
Die Erhöhung der Familienzulagen kostet den Kanton als Arbeitgeber rund 330'000 Franken. Auf der anderen Seite profitiert er von steuerlichen Mehreinnahmen in der Höhe von rund 100'000 bis 150'000 Franken. Die Zulagen der Nichterwerbstätigen, die der Kanton finanziert, kosten ihn rund 40'000 Franken mehr.

## ANTRAG

Landrat und Regierungsrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die Änderung des Gesetzes über die Familienzulagen (Gegenvorschlag zur zurückgezogenen Volksinitiative «Angemessene Familienzulagen») gemäss Beilage anzunehmen.

Beilage

– Änderung des Gesetzes über die Familienzulagen (FZG)



## **GESETZ über die Familienzulagen (FZG)**

(Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

### **I.**

Das Gesetz vom 28. September 2008 über die Familienzulagen (FZG)<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

#### **Artikel 6 Absatz 3**

<sup>3</sup> Die Kinderzulagen betragen 240 Franken, die Ausbildungszulagen 290 Franken pro Monat.

### **II.**

Diese Änderung tritt am 1. Januar im Folgejahr nach der Volksabstimmung in Kraft.

Im Namen des Volkes  
Der Landammann: Roger Nager  
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

---

<sup>1</sup> RB 20.2511

## **BOTSCHAFT**

### **zur Änderung des Gesetzes über den Ausstand (Ausstandsgesetz, AuG)**

(Volksabstimmung vom 27. September 2020)

#### **Kurzfassung**

Das geltende Gesetz über den Ausstand (Ausstandsgesetz [AuG]; RB 2.2321) stammt aus dem Jahr 1977. Obschon das Ausstandsgesetz bislang noch keine umfassende Teilrevision erfahren hat, hat es sich im Grundsatz bis heute bewährt. Allerdings zeigt sich, dass es teilweise Lücken aufweist. So beantwortet es verschiedene verfahrensrechtliche Fragen wie die Gesuchstellung nicht. Zudem wird in der Praxis auch die Zuständigkeitsordnung als unklar bemängelt. Deshalb braucht es eine Revision des geltenden Ausstandsgesetzes.

Die wichtigsten Neuerungen finden sich in den Bereichen des Gesuchs- und Entscheidverfahrens, der Ausstandsgründe, der Zuständigkeitsordnung und der Folgen bei Verletzung von Ausstandsvorschriften. Die Revision gibt Gelegenheit, gewisse Angleichungen an die Ausstandsbestimmungen des Bundes vorzunehmen.

Der Landrat hat die Änderung des Gesetzes über den Ausstand (Ausstandsgesetz, AuG) an seiner Session vom 18. Mai 2020 einstimmig zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet. Landrat und Regierungsrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die Änderung des Gesetzes über den Ausstand (Ausstandsgesetz, AuG) anzunehmen.

## Ausführlicher Bericht zur Änderung des Gesetzes über den Ausstand (Ausstandsgesetz, AuG)

### **Weshalb eine Gesetzesänderung?**

Das geltende Ausstandsgesetz hat sich im Grundsatz bis heute bewährt, obschon es aus dem Jahr 1977 stammt und bislang noch keine umfassende Teilrevision erfahren hat.

Ein Vergleich mit den Rechtsordnungen anderer Kantone zeigt, dass das Urner Ausstandsgesetz gesamtschweizerisch ein «Unikat» darstellt. Während die anderen Kantone die Ausstandsfragen einzeln nach Rechtsgebieten in ihren verschiedenen Prozess- und Verfahrensordnungen regeln, verfügt der Kanton Uri mit dem Ausstandsgesetz über eine einheitliche Rechtsgrundlage, die die Ausstandsmaterie für sämtliche Behörden und Funktionen in einem einzigen Erlass zusammenfasst. Diese einheitliche Ausstandsregelung für alle Behörden und Funktionen, die punktuell zwar Ausnahmen kennt, dient dem Interesse einer möglichst weitgehenden Vereinheitlichung der Verfahren. Als innerkantonale Harmonisierung stellt sie eine Errungenschaft dar, die beibehalten werden soll.

In jüngster Zeit zeigte sich, dass das geltende Gesetz punktuell Lücken und Unklarheiten aufweist. So regelt es beispielsweise das Ausstandsgesuch und das Verfahren der Behandlung von Ausstandsgesuchen nicht. Mit dem Begriff der Aufsichtsbehörde schafft es zudem Auslegungsprobleme hinsichtlich der Zuständigkeitsordnung. Auch sind die Folgen der Verletzung der Ausstandsvorschriften im Gesetz selbst nicht verankert.

### **Grundzüge der Teilrevision**

Auch wenn das Urner Ausstandsgesetz teilweise lückenhaft und unklar ist, so lässt sich doch feststellen, dass es in der Praxis nie zu irgendwelchen Anwendungsschwierigkeiten gekommen ist. Entsprechend sollen die Unvollständigkeiten zwar behoben, das Bewährte aber unverändert belassen werden. Daher soll das Gesetz einer Teilrevision unterzogen werden.

Die Grundzüge des Revisionsentwurfs orientieren sich an den geschilderten Mängeln des geltenden Ausstandsgesetzes. Zudem gibt das Reformvorhaben auch Gelegenheit, gewisse Angleichungen an die Verfahrensrechte des Bundes vorzunehmen.

Im Sinne einer Harmonisierung der Gesetzesbestimmungen soll das kantonale Ausstandsgesetz enger an den Ausstandsregelungen der schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272) und der schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) ausgerichtet werden. Diese beiden Erlasse traten am 1. Januar 2011 in Kraft. Seither gelten auf zivil- und strafrechtlichem Gebiet gesamtschweizerisch harmonisierte Gesetzesbestimmungen für den Ausstand. Der Anwendungsbereich des kantonalen Ausstandsgesetzes beschränkt sich heute auf die Verwaltungsjustiz, den Regierungsrat, die Kantonsverwaltung, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) und die Gemeinde- und die Korporationsbehörden.

Mit einer Angleichung an die zivil- und strafprozessrechtlichen Ausstandsregelungen des Bundes wird erreicht, dass die Lehre und Rechtsprechung zum Ausstand in Zivil- und Strafsachen auch für Ausstandsfragen im Anwendungsbereich des kantonalen Ausstandsgesetzes herangezogen werden können.

Die Teilrevision enthält folgende wesentlichen Änderungen:

- Es wird eine einfache Zuständigkeitsordnung für Ausstandsfragen geschaffen.
- Das Ausstandsgesuch wird als formelles Verfahren ausdrücklich vorgesehen.
- Die Ausstandsgründe werden in Anlehnung an den Bund neu geordnet.
- Die Folgen bei Verletzung von Ausstandsvorschriften werden ins Gesetz aufgenommen.

Um eine geschlechtergerechte Formulierung zu erreichen, werden Bestimmungen, die weiterhin gelten sollen, punktuell angepasst und geschlechtsneutrale Bezeichnungen verwendet.

**Finanzielle oder  
personelle  
Auswirkungen**

Wie eingangs ausgeführt, soll die vorliegende Revision die bestehenden Lücken im kantonalen Ausstandsgesetz schliessen und Unklarheiten beheben. Sie tut dies, indem sie eine (geschriebene) Verfahrensordnung für die Gesuchseinreichung schafft, die Zuständigkeitsordnung festschreibt und die Folgen bei Verletzung von Ausstandsvorschriften regelt.

Auch wenn künftig ein formelles Gesuchsverfahren für Ausstandsbegehren explizit vorgesehen ist, ist nicht zu erwarten, dass die neuen Regeln für die betroffenen Gemeinwesen zu einem spürbaren Mehraufwand führen werden. Die neuen Regeln lehnen sich an heute verbreitete Prozessabläufe an, die bereits sinngemäss galten bzw. anzuwenden waren. Auch dürften die Verfahren zahlenmässig kaum ins Gewicht fallen. Die Revision hat daher keine finanziellen oder personellen Auswirkungen.

Der Landrat hat die Änderung des Gesetzes über den Ausstand (Ausstandsgesetz, AuG) einstimmig zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.

## ANTRAG

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die Änderung des Gesetzes über den Ausstand (Ausstandsgesetz, AuG) anzunehmen.

Beilage

– Änderung des Gesetzes über den Ausstand (Ausstandsgesetz, AuG)





## **GESETZ über den Ausstand (Ausstandsgesetz, AuG)**

(Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

### **I.**

Das Gesetz über den Ausstand vom 25. September 1977<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

#### **Ingress**

Das Volk des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 24 Buchstabe b der Verfassung des Kantons Uri,

beschliesst:

#### **Artikel 3**           Umfang der Ausstandspflicht

<sup>1</sup> Die Ausstandspflicht bezieht sich auf die Mitwirkung, die Vorbereitung, die Beratung und die Beschlussfassung. Die Korporationen bezeichnen diejenigen Funktionen in einem Reglement, bei denen sich der Ausstand in Fällen der Verwandtschaft und Schwägerschaft auf die Beratung und die Beschlussfassung beschränkt.

<sup>2</sup> Bei nicht öffentlichen Verhandlungen und Gerichtsverhandlungen hat die ausstandspflichtige Person den Verhandlungsraum zu verlassen. In den übrigen Fällen trifft die Verfahrensleitung Vorkehrungen, dass Beratung und Beschlussfassung unbeeinflusst durchgeführt werden können. Nötigenfalls kann sie die ausstandspflichtige Person anweisen, den Verhandlungsraum zu verlassen.

#### **Artikel 4**           Anzeigepflicht

Jede ausstandspflichtige Person hat ihr bekannte Ausstandsgründe vor Behandlung des betreffenden Geschäfts von sich aus zu beachten oder im Zweifelsfalle der zuständigen Behörde bzw. der Verfahrensleitung zur Kenntnis zu bringen.

---

<sup>1</sup> RB 2.2321

**Artikel 4a** Ausstandsgesuch (neu)

<sup>1</sup> Wer den Ausstand einer Person verlangen will, hat der zuständigen Behörde ohne Verzug ein entsprechendes Gesuch zu stellen, sobald sie oder er vom Ausstandsgrund Kenntnis hat.

<sup>2</sup> Das Gesuch ist an die zuständige Behörde bzw. an die Verfahrensleitung zu richten. Die den Ausstand begründenden Tatsachen sind glaubhaft zu machen.

<sup>3</sup> Die betroffene Person nimmt zum Gesuch Stellung.

**Artikel 5** Ausstandsstreitigkeiten

<sup>1</sup> Ist der Ausstand streitig, so entscheidet darüber:

- a. der Landrat bzw. die betroffene landrätliche Kommission, wenn ein Mitglied des Landrats oder die Sekretärin oder der Sekretär dieser Behörde betroffen ist. Dieser Entscheid ist endgültig;
- b. die Kollegialbehörde, wenn ein Mitglied einer Kollegialbehörde oder die Sekretärin oder der Sekretär dieser Behörde betroffen ist;
- c. die Aufsichtskommission, wenn eine Einzelrichterin oder ein Einzelrichter oder die Sekretärin oder der Sekretär dieser Behörde betroffen ist;
- d. die hierarchisch vorgesetzte Person bzw. Dienststelle, wenn eine angestellte Person betroffen ist;
- e. die Beschwerdeinstanz, wenn das gesamte Kollegium betroffen ist.

<sup>2</sup> Der Entscheid der Kollegialbehörde erfolgt unter Ausschluss desjenigen Mitglieds, dessen Ausstand streitig ist.

<sup>3</sup> Der Entscheid wird mündlich eröffnet und auf Verlangen schriftlich begründet.

<sup>4</sup> Bis zum mündlich eröffneten Entscheid übt die betroffene Person ihr Amt weiter aus.

**Artikel 7** I. Allgemeine Ausstandsgründe

- a) generell

<sup>1</sup>Eine Person, auf die dieses Gesetz Anwendung findet, ist ausstandspflichtig, wenn sie:

- a. in der Sache ein persönliches Interesse hat;
- b. in einer anderen Stellung, insbesondere als Mitglied einer Behörde, als Vertretung der betroffenen Person, als Sachverständige oder Sachverständiger, als Zeugin oder Zeuge, in der gleichen Sache tätig war;
- c. mit der betroffenen Person, ihrer Vertretung oder einer Person, die als Mitglied einer Behörde in der gleichen Sache tätig war, durch Ehe, Verlobung, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist;
- d. mit der betroffenen Person in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis und mit dem dritten Grad verwandt oder verschwägert ist;
- e. mit der Vertretung der betroffenen Person oder einer Person, die in der gleichen Sache als Mitglied der Vorinstanz tätig war, in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis und mit dem zweiten Grad verwandt oder verschwägert ist;
- f. aus anderen Gründen befangen sein könnte, insbesondere wegen Freundschaft oder Feindschaft oder wegen Bestehens eines besonderen Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältnisses.

<sup>2</sup>Die Mitwirkung in einem früheren Verfahren derselben Behörde bildet für sich allein keinen Ausstandsgrund.

<sup>3</sup>Die Ausstandspflicht gilt nicht bei der Stimmabgabe für Wahlen.

## **Artikel 8**            Absatz 1

<sup>1</sup> Ist die Angelegenheit einer juristischen Person Verhandlungsgegenstand, so befinden sich diejenigen Mitglieder im Ausstand, die der Verwaltung, der Direktion, der Kontrollstelle oder dem Vorstand dieser juristischen Person angehören oder mit solchen Personen im Sinne von Artikel 7 Buchstabe c, d und e verbunden sind.

## **Artikel 10a**        Folgen der Verletzung der Ausstandsvorschriften (neu)

<sup>1</sup> Amtshandlungen, an denen eine zum Ausstand verpflichtete Person mitgewirkt hat, sind aufzuheben, sofern dies eine am Verfahren beteiligte Person innert fünf Tagen verlangt, nachdem sie vom Ausstandsgrund Kenntnis erhalten hat.

<sup>2</sup> Nicht wiederholbare Beweismassnahmen dürfen von der entscheidenden Instanz berücksichtigt werden.

<sup>3</sup> Wird der Ausstandsgrund erst nach Abschluss des Verfahrens entdeckt, so gelten die Bestimmungen über die Revision.

**Artikel 10b** Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... (neu)

Die bei Inkrafttreten dieser Änderung hängigen Verhandlungen, Beratungen und Verfahren richten sich nach neuem Recht.

**II.**

Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt<sup>2</sup>.

Im Namen des Volkes  
Der Landammann: Roger Nager  
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

---

<sup>2</sup> Vom Regierungsrat in Kraft gesetzt auf den ... (AB vom ...)

## **BOTSCHAFT**

### **zum Kredit für die Umsetzung der ersten Tranche des Radwegkonzepts**

(Volksabstimmung vom 27. September 2020)

#### **Kurzfassung**

Der Kanton Uri will den Veloverkehr aktiv fördern. Gerade im Urner Talboden ist es sinnvoll, dieses Verkehrsmittel zu stärken. Von attraktiven Radwegen profitieren alle Verkehrsteilnehmenden: Der Verkehr wird entflochten und die Sicherheit auf der Strasse steigt. Veloverkehr ist umweltfreundlich, da er keine Abgase und keinen Lärm verursacht. Der Ausbau der Radwege entspricht einem grossen Bedürfnis der Bevölkerung – gerade heute, wo die Nutzung der E-Bikes stetig zunimmt.

Um den Veloverkehr zu fördern, braucht es zusätzliche attraktive und sichere Radwege. Heute besteht im Kanton Uri ein grosser Nachholbedarf – es fehlen vielerorts gute Verbindungen für die Velofahrenden. Dieses Defizit soll entlang der Kantonsstrassen behoben werden. Aktuell gibt es in Uri nur sechs kantonale Radwege mit einer Länge von 6,7 Kilometern. Die Strecken sollen in den nächsten Jahren kontinuierlich ausgebaut werden. Die im Radwegkonzept des Kantons Uri vorgesehenen neuen Radwege umfassen 19 Strecken mit einer zusätzlichen Gesamtlänge von 9,1 Kilometern.

Der Landrat sprach sich für eine schrittweise Umsetzung des Radwegkonzepts aus. Als Erstes soll mit den drei Radwegen Altdorf–Seedorf, Attinghausen–Reussbrücke und Attinghausen–Schattdorf gestartet werden. Dafür wird der Urner Bevölkerung ein Kreditbegehren von 7,7 Mio. Franken vorgelegt. Der Landrat hat an der Session vom 20. Mai 2020 bereits einen Betrag von 8,0 Mio. Franken für gebundene Ausgaben bewilligt. Der Kanton muss die Investitionen nicht alleine tragen. Der Bund unterstützt den Ausbau des Radwegnetzes im Rahmen des Agglomerationsprogramms 3. Generation (2019 bis 2022) mit einer Kostenbeteiligung in der Höhe von 35 Prozent.

Der Landrat hat am 20. Mai 2020 mit 45 zu 15 Stimmen den Kreditbeschluss zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern die Annahme des Kredits.

## Ausführlicher Bericht zum Kredit für die Umsetzung der ersten Tranche des Radwegkonzepts

### **Veloverkehr stärken, Sicherheit verbessern**

Velofahren ist gesund, schont die Umwelt und spart Platz. In einem kleinräumigen Siedlungsgebiet, wie dem Urner Talboden, ist das Velo ein sinnvolles Verkehrsmittel. Das Potenzial für Langsamverkehr ist aber längst nicht ausgeschöpft. Bei der Infrastruktur für einen sicheren und attraktiven Veloverkehr sind grosse Defizite auszumachen. Beim Bau von sicheren Radwegen besteht im Kanton Uri Nachholbedarf.

Zusammenhängend, sicher, direkt und attraktiv – das ist der Anspruch der Verkehrsteilnehmenden an gute Veloverbindungen. Die Radwege sind so zu gestalten, dass alle Bevölkerungsschichten ihre Ziele im Talboden schnell mit dem Velo erreichen können. Viele Berufstätige auf dem Arbeitsweg, Senioren, Freizeitfahrende, Erholungssuchende und insbesondere auch Kinder und Jugendliche nutzen das Velo heute schon als Hauptverkehrsmittel. Das verbreitete Aufkommen von E-Bikes macht das Velo als Verkehrsmittel für weite Bevölkerungsteile interessant und verstärkt das Bedürfnis nach sicheren und attraktiven Radwegen.

### **Uri plant voraus**

Der Kanton Uri will in den nächsten drei bis 15 Jahren diverse Strecken für den Radverkehr attraktiver machen. Den strategischen Rahmen dafür bilden der kantonale Richtplan sowie die regionalen Gesamtverkehrskonzepte (rGVK) und der im Herbst 2019 vom Urner Landrat verabschiedete kantonale Verkehrsplan.

Mit diversen Grossprojekten wie dem Neubau Kantonsbahnhof in Altdorf, der West-Ost-Verbindungsstrasse (WOV) oder dem Neubau des A2-Halbanschlusses Altdorf Süd werden die Verkehrsströme in Uri in den nächsten Jahren grundlegend angepasst. Damit einher geht eine Entlastung der am dichtesten bewohnten Siedlungsgebiete. Folgerichtig werden aber gemäss

kantonalem Richtplan und rGVK nicht alleine in den motorisierten Verkehr und den öffentlichen Verkehr investiert, sondern ebenso Massnahmen finanziert, die den Langsamverkehr verbessern.

Gemäss dem behördenverbindlichen Richtplan wird als Ziel ein «dichtes, direktes und konfliktarmes Velonetz» angestrebt. Um die Vorgaben des kantonalen Richtplans zu erreichen, müssen in Uri neue Infrastrukturen für einen sicheren und zeitgemässen Veloverkehr geschaffen werden.

### **Uri steuert die Verkehrsentwicklung bewusst**

Der kantonale Richtplan wurde vom Urner Landrat letztmals im Herbst 2019 angepasst und verabschiedet. Die Vorgaben sind klar: Der Kanton Uri stimmt die Lebensbereiche Wohnen, Arbeit und Erholung raumplanerisch besser aufeinander ab. Damit einher gehen die Anpassungen zur Mobilität, respektive die verkehrliche Erschliessung der Arbeits-, Siedlungs- und Naherholungsgebiete. Bei der Verkehrsplanung werden alle Verkehrsarten umfassend aufeinander abgestimmt; und zwar der motorisierte Individualverkehr (MIV), der öffentliche Verkehr (öV) sowie der Langsamverkehr (Fussgängerinnen und Fussgänger sowie Velofahrende).

Das untere Reusstal mit den Gemeinden Altdorf, Attinghausen, Bürglen, Erstfeld, Flüelen, Schattdorf und Seedorf ist der am dichtesten besiedelte Lebensraum in Uri. Hier leben rund 30'000 Personen oder 83 Prozent der Urner Bevölkerung. Im unteren Reusstal ist auch die Mehrheit der Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe angesiedelt. Rund 85 Prozent aller Urner Arbeitsplätze befinden sich hier. Insbesondere im dicht besiedelten Urner Talboden sind zahlreiche Ziele aufgrund der kurzen Distanzen und eher flachen Topografie ideal mit öV, Fuss- und Veloverkehr erschliessbar. Hier ist der Ausbau des Radwegnetzes, basierend auf dem kantonalen Richtplan, überaus sinnvoll.



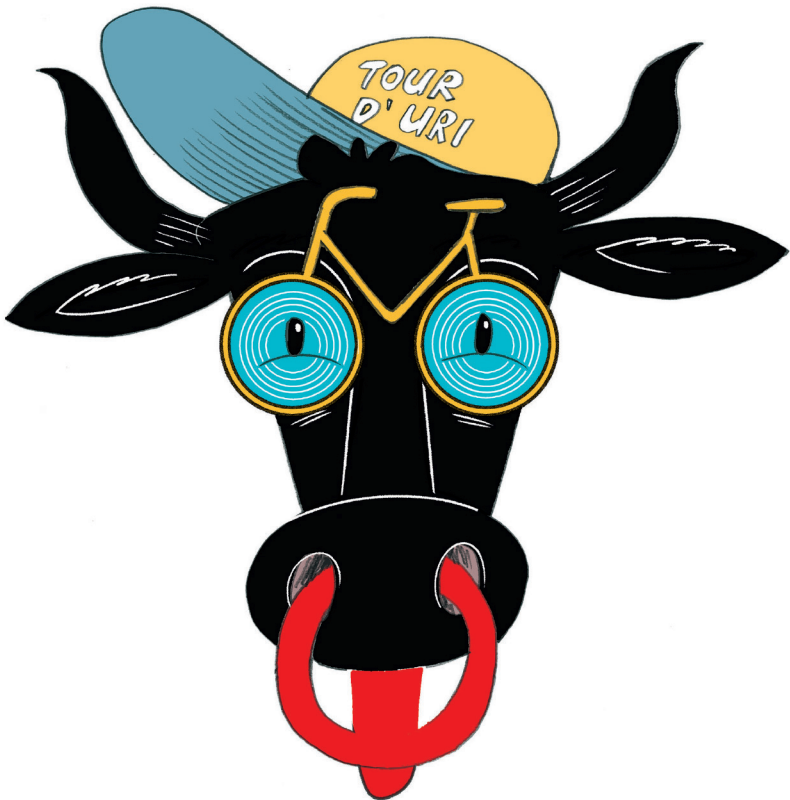
**Definition Radweg** Ein Radweg ist ein für den Veloverkehr (und fallweise auch für Fussgänger) bestimmter Weg, der von der Fahrbahn des übrigen Verkehrs unabhängig geführt oder baulich getrennt ist. Radwege werden entsprechend signalisiert und sind heute in Uri beispielsweise im Rynächt, bei der Flüelerstrasse (Ausgang Dorf Flüelen bis Moosbad) oder entlang der Rynächtstrasse zwischen Knoten Kastelen und Kreisel Wysshus zu finden.

**Radwegkonzept** Mit dem neuen Strassengesetz (StrG; RB 50.1111) des Kantons Uri, das seit dem 1. Januar 2014 in Kraft ist, wurde die Baudirektion beauftragt, einen Plan über die bestehenden und vorgesehenen Radwege im Kanton zu erstellen. Dafür wurde ein umfassendes Radwegkonzept erstellt, das die Grundsätze zur Infrastruktur für den Veloverkehr herleitet und die Radwege gemäss Strassengesetz festlegt. Das Radwegkonzept dient als strategisches Planungsinstrument und legt auch die strategischen Handlungsfelder für die nächsten drei bis 15 Jahre fest.

Heute bestehen sechs kantonale Radwege mit einer Gesamtlänge von 6,7 Kilometern. Es sind dies folgende Strecken:

- Altdorf, Attinghauserstrasse ab Kreisel Wysshus und Rynächtstrasse bis Stille Reuss
- Flüelen/Altdorf, Gotthardstrasse ab Dorfstrasse und Flüelerstrasse bis Moosbad
- Schattdorf/Erstfeld, Gotthardstrasse ab Kreisel Rynächt bis Ortseingang Erstfeld
- Erstfeld, Gotthardstrasse ab Bahnunterführung bis Ortseingang
- Altdorf, Industriestrasse Süd und Attinghauserstrasse bis Kreisel Wysshus
- Erstfeld, Autobahnzubringer zwischen Kreisel Gotthardstrasse und Breiteli

Die im Radwegkonzept neu vorgesehenen kantonalen Radwege umfassen 19 Strecken mit einer Gesamtlänge von 9,1 Kilometern. Die im Radwegkonzept neu vorgesehenen Radwege werden nachfolgend tabellarisch aufgeführt.



Neu geplante Radwege in Uri gemäss Radwegkonzept		
Strecke	Ausbau geplant	Infrastrukturmassnahmen
		Ausbau heute Beschrieb
Flüelen, Kreisel Allmend bis Autobahnanschluss Flüelen (Einfahrt Richtung Axenstrasse)	G	RGW Das Trottoir und der bestehende Weg entlang des Giessens werden als Rad-/Gehweg ausgebaut. Im Bereich Wildried ist eine Querungshilfe vorgesehen.
Altdorf, Giessenstrasse ab Autobahnanschluss Flüelen (Einfahrt Richtung Axenstrasse) bis ARA Altdorf	G	RGW Entlang der Kantonsstrasse Weg auf der Ostseite als RGW verbreitern und befestigen und direkt mit südlicher Giessenstrasse verbinden.
Altdorf, Rynächstrasse bis Kreisel Wysshus	G	RGW Trottoir auf der Ostseite ab Haus Nr. 13 bis Einmündung Attinghauserstrasse als RGW verbreitern und mit den bestehenden Radwegen im Bereich Kreisel Wysshus verbinden.
Schattdorf, entlang Stille Reuss ab Chastelenstrasse bis Gotthardstrasse	RGW	RGW Der bestehende RGW wird befestigt.
Altdorf, Moosbadstrasse bis Waldweg	RS/G	RGW Es entsteht eine einheitliche Lösung auf der äusseren Flüelerstrasse: RGW bis Waldweg gleich wie heute im nördlichen Abschnitt.
Bürglen, Gotthardstrasse, Langmattgasse bis Kreisel Schächchen	G	RW Gemäss Detailabklärungen zum Projekt Knoten Schächchen: RW für beide Richtungen als Verbindung zwischen Schattdorf und Bürglen ab Abzweigung Langmattgasse bis Kreisel Schächchen. Der RW ermöglicht, die Velofahrenden zwischen Schattdorf und Bürglen ausserhalb des Kreisels Schächchen zu führen.
Schattdorf, Gotthardstrasse, Abzweigung Militärstrasse bis Stille Reuss	RS	RGW RGW wie im südlichen Abschnitt zur Erzielung einer einheitlichen Lösung im Gewerbegebiet.
Erstfeld/Silenen, Gotthardstrasse Steinbruch bis Plattentalbach	G	RGW Ausbau des bestehenden Wegs/Trottoirs zu RGW zur Verbesserung der Sicherheit entlang des schmalen Strassenquerschnitts.

Neu geplante Radwege in Uri gemäss Radwegkonzept			
Strecke	Ausbau geplant	Infrastrukturmassnahmen	
		Ausbau heute	Beschrieb
Seedorf/Altdorf, Bereich Reussbrücke	G	RGW	Um genügend Raum zu schaffen, werden eine neue Velo- und Fussgängerbrücke auf der Südseite angeordnet und ein RGW erstellt. Darauf wird der Veloverkehr von Seedorf und vom Reussdamm Richtung Altdorf geführt.
Altdorf, Seedorferstrasse nach Reussbrücke bis Abzweigung Giessenstrasse	G	RGW	Der heutige Strassenquerschnitt ist zu schmal für RS. Darum wird der RGW voraussichtlich südlich der Häuserzeile angeordnet. Ein RGW ist zweckmässiger als die Strassenverbreiterung, da die Lösung sicherer für den Veloverkehr ist und Landerwerb von Vorgärten/Vorplätzen vermieden werden kann.
Altdorf, Seedorferstrasse zwischen Giessenstrasse und Byfangweg	G	RGW	RGW wird voraussichtlich südlich der Häuserzeile angeordnet. Der heutige Strassenquerschnitt ist zu schmal für RS. Ein RGW ist zweckmässiger als die Strassenverbreiterung, da die Lösung sicherer für den Veloverkehr ist und Landerwerb von Vorgärten/Vorplätzen vermieden werden kann. Der RGW kann direkt in den Radweg Richtung Kantonsbahnhof in Altdorf weitergeführt werden. In der Seedorferstrasse ist beim Byfangweg eine Querung einzurichten.
Altdorf, Byfangweg	-	RGW	Der Weg muss verbreitert und befestigt werden. RGW stellt eine direkte und sichere Verbindung zwischen Seedorf, der Seedorferstrasse West sowie der Giessenstrasse und dem Kantonsbahnhof in Altdorf her. Er ermöglicht auch, durch die Unterführung Reussacherstrasse ins Zentrum von Altdorf zu gelangen.
Altdorf, Reussacherstrasse bis Attinghauserstrasse	-	RGW	Als Anbindung an die Quartierstrassen werden zwei kurze RGW-Abschnitte (Anfang Eyschachen/Werkmatt und kurz vor Industriestrasse) erstellt.
Attinghausen, Verzweigung Reussstrasse bis Kreisel Industriestrasse	G/RGW	RGW	Neue Fuss-/Radwegbrücke wird erstellt. Im Zusammenhang mit dem Halbanschluss Altdorf Süd wird RGW angepasst und bis zur Reussstrasse verlängert. RGW ist notwendig, um eine sichere Führung der Velofahrer im Anschlussbereich zu gewährleisten.

Seedorf, Weg zwischen Weyerstrasse und Reussbrücke	RGW	RGW	Befestigung des Wegs für die Nutzung mit Velos im Alltagsverkehr und RGW auf der Brücke verbreitern. RW stellt die direkte Verbindung zwischen Seedorf (Weyerstrasse) und Flüelen (Allmendstrasse) sicher.
Seedorf, A Prostrasse und Wydenmattweg bis Abzweigung Dorfstrasse	–	G*/RGW	Auf der Privatstrasse muss eine Dienstbarkeit für Velofahrer (*: im Mischverkehr) errichtet werden. Der Fussweg zwischen Wydenmatt und Haus Arnold ist als RGW auszubauen. Der RGW stellt eine sichere, rückwärtige Verbindung zu den Schulhäusern (Primarschule und Kreisschule) her.
Netzlücke Altdorf Ringligasse bis Schattdorf Eygasse	–	RGW	Eine Direktverbindung zwischen Schattdorf und Bahnhof Altdorf sowie der Berufsschule abseits der Kantonsstrassen dient dem Alltags- und dem Freizeitverkehr. Die Linienführung kann erst genau festgelegt werden, wenn Nutzungsänderungen im RUAG-Areal erfolgen.
Altdorf/Schattdorf, Weg entlang Stille Reuss ab Attinghauserstrasse und Riedstrasse bis Abzweigung Dimmerschachenstrasse	RGW/Netzlücke	RGW/G*	Die nördliche Anbindung an die Attinghauserstrasse ist auszubauen. Auf dem privaten Weg im südlichen Teil muss eine Dienstbarkeit für Velofahrer (*: im Mischverkehr) und Fussgänger errichtet werden. Ein durchgehender RGW westlich der Bahn ist wichtig, um eine direkte Verbindung zwischen Attinghausen und Erstfeld anzubieten. So können der Umweg über die Umfahrungsstrasse und die damit verbundenen Risiken mit mehrfachen Strassenquerungen vermieden werden.
Erstfeld, Dammweg und Brückenweg	G/RGW	RGW	RGW soll weitgehend auf dem Dammweg geführt werden. Dieser ist zu befestigen und punktuell zu verbreitern. Der durchgehende RGW ist wichtig, um eine sichere, rückwärtige Verbindung als Alternative zur Gotthardstrasse anzubieten, weil diese zwischen Bahnhof Erstfeld und Steinbruch mit verhältnismässigem Aufwand nicht ausgebaut werden kann.

Tabelle 1: Neu geplante Radwege in Uri. Es werden folgende Abkürzungen verwendet: G = Mischverkehr, RS = Radstreifen, RW = Radweg, RGW = Rad-/Gehweg. In dieser Tabelle werden die bereits bestehenden Radwege und die Radwege als Bestandteil von Nationalstrassen (z. B. Axenstrasse) nicht aufgeführt.

**Anmerkung: Die hier aufgeführten Varianten entsprechen dem aktuellen Planungsstand. Nach der Kreditfreigabe folgt die vertiefte Planung, die, wo sinnvoll und angebracht, noch Anpassungen und Verbesserungen mit sich bringen kann.**

**Investitionsbedarf** Die im Radwegkonzept vorgeschlagenen Massnahmen zum Ausbau des Radwegnetzes in Uri gehen von einem Investitionsbedarf von 25,6 Mio. Franken aus. Die Projekte lassen sich finanzpolitisch in die Kategorien gebundene und neue Ausgaben wie folgt aufteilen:

- Neue Ausgaben: 11,2 Mio. Franken
- Gebundene Ausgaben: 14,4 Mio. Franken

Unter die Kategorie der gebundenen Ausgaben fallen freilich auch diejenigen Radwegausbauten, die als Teil eines Strassenprojekts realisiert werden (Anpassung Veloführung als Teil von Strassenprojekten). Werden Massnahmen unmittelbar mit Unterhaltsprojekten an Strassen umgesetzt, werden sie finanzrechtlich dem Rahmenkredit für das Unterhaltsprogramm Kantonsstrassen zugeschlagen, zumal Radwege Bestandteil der Strassen sind (vgl. Art. 4 StrG).

**Erste Etappe  
Umsetzung  
Radwegkonzept**

Der Urner Landrat hat das Radwegkonzept eingehend beraten. Im Grundsatz trägt er das Konzept mit. Aus finanzpolitischen Überlegungen sprach sich der Urner Landrat an der Session vom 20. Mai 2020 für ein etappiertes Vorgehen aus. Bei der ersten Umsetzungsphase geht es um insgesamt 15,7 Mio. Franken. Davon sind 8,0 Mio. Franken gebundene Ausgaben und 7,7 Mio. Franken sind neue Ausgaben. Die neuen Ausgaben müssen dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden.

In der ersten Phase werden Verbindungen zwischen den Ortschaften, die allgemeine Verkehrssicherheit sowie die Erschliessung des neuen Kantonsbahnhofs in Altdorf verbessert. Die Massnahmen werden in den Gemeinden Altdorf, Attinghausen, Flüelen, Erstfeld, Seedorf, Schattdorf und Silenen realisiert. In der folgenden Tabelle sind die einzelnen Elemente näher beschrieben:

Gemeinde	Strecke	Neue Ausgaben	Gebundene Ausgaben
Attinghausen	Verzweigung Reussstrasse bis Kreisel Industriestrasse	2,5 Mio.	
Seedorf	Seedorferstrasse Bereich Reussbrücke	2,0 Mio.	
Seedorf	Seedorferstrasse nach Reussbrücke bis Abzweigung Giessenstrasse	1,5 Mio.	
Seedorf	Seedorferstrasse/Giessenstrasse bis Kornmattstrasse	1,3 Mio.	
Schattdorf	Weg entlang Stiller Reuss	0,4 Mio.	
Flüelen	Kreisel Allmend bis Autobahnanschluss Flüelen		0,7 Mio.
Aldorf	Giessenstrasse ab Autobahnanschluss Flüelen		0,5 Mio.
Aldorf	Rynächtstrasse bis Kreisel Wysshus		1,3 Mio.
Erstfeld/Silenen	Gotthardstrasse Steinbruch bis Plattentalbach		2,9 Mio.
Aldorf	Byfangweg		1,3 Mio.
Seedorf	Weg zwischen Wyerstrasse und Reussbrücke		0,8 Mio.
Seedorf	A Prostrasse und Wydenmattweg bis Abzweigung Dorfstrasse		0,2 Mio.
Erstfeld	Autobahnzubringer zwischen Breiteli und Ripshausenstrasse		0,3 Mio.
<b>Summe</b>		<b>7,7 Mio.</b>	<b>8,0 Mio.</b>

Der Kanton Uri trägt die Kosten nicht alleine. Die Massnahmen aus dem Radwegkonzept wurden in das Agglomerationsprogramm des Bundes (3. Generation) eingereicht. Die Fachstellen des Bundes erachten den Ausbau der Radwege als sinnvoll und empfehlen die finanzielle Unterstützung. Der Ständerat und der Nationalrat haben das Agglomerationsprogramm am 25. September 2019 behandelt, gutgeheissen und die Bundesmittel freigegeben. Der Bund beteiligt sich nun mit 35 Prozent an den allermeisten Radwegmassnahmen im Kanton Uri. Einzig die kleinen

Strecken Wyerstrasse bis Reussbrücke sowie Wydenmattweg bis Dorfstrasse, beide Seedorf, gehen voll zulasten des Kantons Uri.

**Politische Wertung** Mit der Förderung des Veloverkehrs – im vorliegenden Fall mit der Erstellung guter Radwege – kann der Strassenverkehr entlastet werden. Ein gutes Radwegnetz trägt zur Entflechtung der Verkehrsströme bei, macht das Velofahren attraktiver und auch sicherer. Wer Velo fährt, tut nicht nur etwas für das eigene Wohlbefinden und die Gesundheit, sondern trägt auch dazu bei, dass es auf der Strasse, in Bahn und Bus mehr Platz gibt. Ein gutes und sicheres Radwegnetz, ergänzt durch kommunale Veloinfrastrukturen, hilft Unfälle zu vermeiden.

In der Bevölkerung steigt der Wunsch nach sicheren Veloverbindungen. Dies hat nicht zuletzt die deutliche Zustimmung zum Bundesbeschluss über die Velowege sowie die Fuss- und Wanderwege (direkter Gegenentwurf zur «Velo-Initiative») vom September 2018 gezeigt. Im Kanton Uri setzen sich derzeit neue, parteiübergreifende Gruppierungen für die Förderung des Veloverkehrs ein.

Der Regierungsrat fördert das Velofahren als raumsparende, umweltfreundliche und gesunde Fortbewegungsart. Viele Urnerinnen und Urner schätzen das Velo als praktisches und schnelles Verkehrsmittel. Die kompakten Dörfer mit dichter Besiedlung und guter Nutzungsdurchmischung bieten dafür beste Voraussetzungen. Innerorts ist das Velo für viele Strecken die schnelle und zuverlässige Art, um ans Ziel zu kommen. Für längere Fahrten gilt dies auch für die Kombination mit dem öffentlichen Verkehr (Bike&Ride). Die neue öV-Drehscheibe Kantonsbahnhof, die sich gerade im Bau befindet und ab Ende 2021 voll in Betrieb sein wird, wird entsprechend ausgestattet.



Mit dem vorliegenden Kreditantrag wird die erste Etappe des Radwegkonzepts umgesetzt. Die weiteren Massnahmen folgen später und werden bei Bedarf wiederum zur Volksabstimmung gebracht. Derzeit laufen die Vorbereitungsarbeiten für das Agglomerationsprogramm des Bunds (4. Generation). Auch hier wird sich der Kanton Uri wiederum um Finanzierungsbeiträge bemühen und sich damit eine Mitfinanzierung durch den Bund sichern.

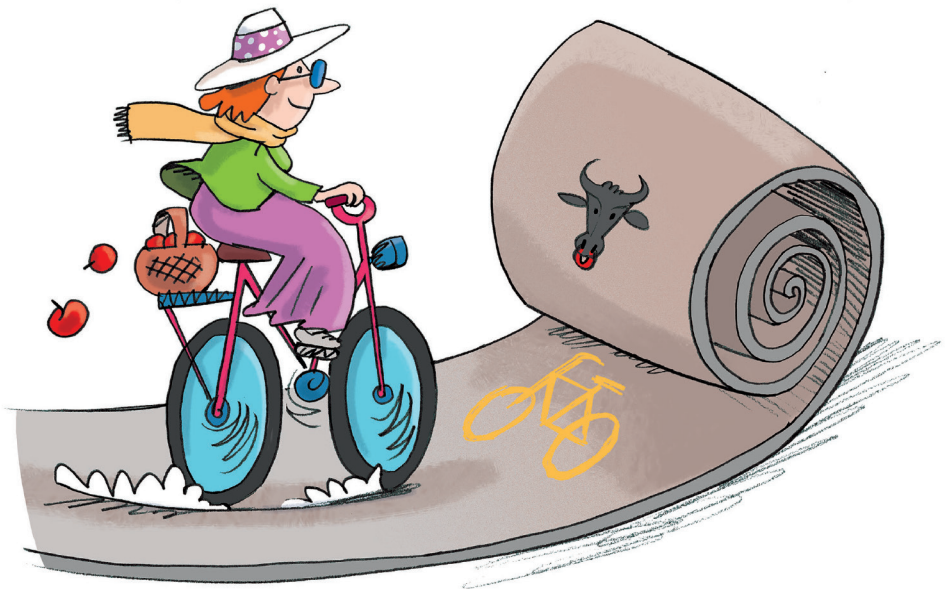
Mit einem Ja zum vorliegenden Kreditbegehren werden weitere Investitionen in den Langsamverkehr im Umfang von 8,0 Mio. Franken (gebundene Ausgaben) ausgelöst. Die vom Urner Landrat beschlossene Etappierung der Massnahmen ist sinnvoll. Der Landrat hat zudem ein weiteres Kontrollinstrument zur Hand: Im Rahmen des jährlichen Budgetprozesses obliegt es dem Parlament, die Finanzen für die gebundenen Ausgaben freizugeben.

Für alle Massnahmen im Radwegkonzept ist die Machbarkeit nachgewiesen. In die Ausarbeitung der definitiven Massnahmen (Linienführungen, Landerwerb usw.) werden die Standortgemeinden eingebunden. Exemplarisch für diesen kooperativen Planungsprozess ist beispielsweise der geplante Radweg in Attinghausen. Dank der Zusammenarbeit der Gemeinde kann die Situation im Abschnitt Reussstrasse bis Kreisel Industriestrasse umfassend verbessert werden. Das heisst, es wird nicht alleine der Radweg gebaut, sondern es werden auch die Situationen für Fussgängerinnen und Fussgänger (Schulwegsicherheit), Strassenquerungen, Parkierung, öV-Haltestellen usw. verbessert.

## ANTRAG

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, den Kredit in der Höhe von 7,7 Mio. Franken für die Umsetzung der ersten Tranche des Radwegkonzepts anzunehmen.

Beilage  
– Kreditbeschluss



## **KREDITBESCHLUSS für die Umsetzung der ersten Tranche des Radwegkonzepts**

(vom ...)

Das Volk des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 24 Buchstabe c der Verfassung des Kantons Uri<sup>1</sup>,

beschliesst:

### **I.**

Für die Umsetzung der ersten Tranche des Radwegkonzepts (neue Ausgaben) wird ein Verpflichtungskredit von 7,7 Mio. Franken (+/- 30 Prozent), Basis Kostenschätzung vom Januar 2018, bewilligt.

### **II.**

Der Regierungsrat wird ermächtigt, teuerungsbedingte Mehrausgaben zu beschliessen. Als Preisbasis gilt: Basis Indexstand 2010 entspricht 100 Prozent.

### **III.**

Dieser Beschluss tritt am Tag nach der Annahme in der Volksabstimmung in Kraft.

Im Namen des Volkes  
Der Landammann: Roger Nager  
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

---

<sup>1</sup> RB 1.1101

**Nicht vergessen:  
am 27. September 2020  
zur Urne!**

